

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit in der EKHN

A. Problemlage und Zielsetzung

„Nun aber sind es viele Glieder, aber der Leib ist einer.“ (1. Kor. 12,20)

Seit es Kirchengemeinden als rechtlich selbständige Körperschaften gibt, finden sich auch verschiedene Formen der Zusammenarbeit. Entsprechend dem paulinischen Bild vom Leib Christi, in dem die einzelnen Glieder aufeinander angewiesen sind und mit unterschiedlichen Funktionen zusammenwirken, unterstützen sich benachbarte Gemeinden bei der Erfüllung ihrer vielfältigen kirchlichen Aufgaben und Handlungsfelder und geben dabei der Einheit der einen Kirche Jesu Christi Gestalt. Die Verbundenheit im Rahmen der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Formen kirchlichen Lebens gehört zum Wesensmerkmal jeder Gemeinde. Dem entsprechend hält Artikel 10 Absatz 4 der Kirchenordnung der EKHN bereits bisher fest: „Im Bewusstsein der einen Kirche anzugehören, arbeiten die Kirchengemeinden zusammen.“ Eine gelingende Zusammenarbeit profitiert nicht nur von einer Verständigung über die gemeinsamen Ziele, sondern auch von einer gemeinsamen Deutungsperspektive, in der Unterschiede nicht als trennend, sondern als bereichernd erlebt werden. Kirchengemeinden, die sich in der Perspektive der Geschwisterlichkeit verbunden sehen, können partnerschaftliche Vereinbarungen auf Augenhöhe treffen, die auch von gegenseitiger Verantwortlichkeit und Fürsorge stärkerer Partner für schwächere geprägt sind. Die theologische Perspektive, als Glieder an dem einen Leib Christi zusammenzugehören und füreinander Verantwortung zu tragen, gewinnt so strukturell auch in der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden Gestalt.

Wie bereits auf der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode berichtet (vgl. Drs. Nr. 05/17), hat die Kirchenleitung ein Projekt zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in der EKHN eingesetzt, das die bestehenden Rahmenbedingungen überprüfen und Vorschläge zu deren Weiterentwicklung machen soll. Die Erarbeitung dieser Vorschläge geschah im Rahmen eines breit angelegten Beteiligungsprozesses, in dem die Perspektiven der unterschiedlichen kirchlichen Ebenen Berücksichtigung fanden. In der Projektsteuerungsgruppe unter Leitung der stellvertretenden Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf waren unter anderem neben Vertreterinnen und Vertretern aus Kirchenleitung und -verwaltung auch Mitglieder aus der Dienstkonferenz der Dekaninnen und Dekane sowie der DSV-Vorsitzendenkonferenz beteiligt. Impulse aus der Praxis der Kirchengemeinden und Dekanate wurden über eine prozessbegleitende Resonanzgruppe eingetragen. Zusätzlich fanden verschiedene Workshops

und Fachtagungen statt, an denen Ehrenamtliche und Pfarrpersonen aus kirchengemeindlichen Kooperationsprozessen teilnahmen, die im Projektverlauf begleitet wurden.

Zur strukturellen Gestaltung bietet das Kirchenrecht der EKHN seit jeher eine vielfältige Palette an Möglichkeiten, die ein unterschiedliches Maß von örtlicher Selbständigkeit und verbindlicher Gemeinsamkeit zulassen. Theologisch wird dies möglich durch die Bestimmung von CA VII. Für die durch das Wort Gottes gegründete „Gemeinschaft der Glaubenden“, die in den Grundvollzügen der Evangeliumsverkündigung und Sakramentsfeier Gestalt gewinnt, wird hier keine bestimmte kirchliche Sozialgestalt ekklesiologisch festgelegt. Allerdings sind die Rahmenbedingungen für die Gestaltung kirchlichen Lebens auch nicht beliebig, sondern immer wieder auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. Im Sinne von These III der Barmer Theologischen Erklärung ist immer wieder neu zu fragen, ob sie die der Kommunikation des Evangeliums als zentraler kirchlicher Aufgabe dienen und somit Zeugnischarakter haben: „Die christliche Kirche [...] hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.

Die Kirchenleitung hat diesen Prüfauftrag im Hinblick auf die sich verändernden Anforderungen demografischer, finanzieller und personeller Art sowie die konkreten Nachfragen aus vielen Gemeinden und Dekanaten wahrgenommen und empfiehlt in Aufnahme der Ergebnisse des Projekts zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit, die Rahmenbedingungen für kirchengemeindliche Kooperationen anzupassen und weiter zu entwickeln. Diese Überarbeitung soll Folgendes leisten können:

- die Vielfalt gemeindlichen Lebens in unterschiedlichen strukturellen Formen fördern und offen für künftige Entwicklungen halten,
- die örtliche Identität kirchlicher Arbeit wahren und durch eine an gemeinsamen Aufgaben entwickelte regionale Identität ergänzen helfen,
- neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit eröffnen, die sich in den einzelnen Kirchengemeinden oder auf der Dekanatsebene nicht in gleicher Weise verwirklichen lassen,
- eine Aufgabenteilung, die gegenseitige Ergänzung sowie Entlastung und eine Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden erleichtern,
- Synergieeffekte in Hinsicht auf Personal, Finanzen und Gebäude für inhaltliche Arbeit bzw. Haushaltskonsolidierung nutzbar machen,
- die Arbeitsbedingungen für Haupt- und Ehrenamtliche verbessern,
- die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern.

Unter Region wird in diesem Zusammenhang nicht exklusiv das von den Kirchengemeinden eines zusammengehörigen Gebiets gebildete Dekanat verstanden, sondern zuallererst ein selbstbestimmter nachbarschaftlicher Handlungs- und Gestaltungsraum kirchlicher Arbeit, der als zusammengehörig angesehen wird. In einem solchen Raum kann eine Zusammenarbeit zum Erreichen gemeinsamer Ziele den so verbundenen Kirchengemeinden Möglichkeiten der solidarischen Aufgabenwahrnehmung, der gegenseitigen Ergänzung und Entlastung sowie der gabenorientierten Profilbildung eröffnen. Das Dekanat als „Kirche in der Region“ hat nach Artikel 17 der Kirchenordnung den Auftrag, diese gemeindlichen Initiativen zur Zusammenarbeit zu fördern.

Regionale Nachbarschaftsräume sind keine autonomen Systeme, sondern gleichzeitig immer auch Teile von Netzwerken, die noch andere Formen der Unterstützung gemeindlichen Lebens umfassen. Bereits heute arbeiten viele nicht nur mit räumlich angrenzenden Kirchengemeinden zusammen, sondern gestalten bestimmte Aufgaben (z.B. im Bereich der Erwachsenenbildung oder Kirchenmusik) gemeinsam auch mit weiter entfernten Gemeinden im Dekanat oder darüber hinausgehend. Zur Wahrnehmung ihres Auftrags in den konstitutiven Handlungsfeldern vernetzen sich Kirchengemeinden und Dekanate (z.B. im

Bereich der Gemeinwesendiakonie) zudem mit zivilgesellschaftlichen und ökumenischen Partnern in ihren jeweiligen regionalen Räumen. Hierzu gehören auch die Gemeinden anderer Sprache und Herkunft im Bereich des Kirchengebiets. Die Dekanate unterstützen und ergänzen diese thematische Netzwerkarbeit durch ihre regionalen Stellen und Diensten ebenso wie die Gesamtkirche mit Ihren Zentren und Einrichtungen.

Die Diskussion um die kirchliche Regionalentwicklung zeigt, dass es langfristig notwendig ist, das geographische Verständnis von Region fortzuentwickeln und Region als ein mehrdimensionales Netzwerk von Räumen zu begreifen, die nicht mehr allein durch territoriale Abgrenzung, sondern auch durch die sich darin vollziehende Kommunikation definiert werden und die sich darum auch überlagern können.

Kirchengemeindliche Kooperations- und Regionalentwicklungsprozesse sind in den meisten Fällen durch veränderte kirchliche Rahmensetzungen oder nicht beeinflussbare gesellschaftliche Entwicklungen angestoßen, sei es die Reduzierung von Pfarrstellen, die Veränderungen im Zuweisungssystem oder der demografisch bedingte Rückgang von Gemeindegliederzahlen. Die Erfahrung aus der Begleitung zahlreicher Kooperationsprozesse zeigt aber, dass diese extrinsischen Motivationsfaktoren alleine nicht ausreichen, um eine nachhaltige inhaltliche Entwicklung nachbarschaftlicher Zusammenarbeit sicher zu stellen. Vielmehr kommt es darauf an, an Stelle der bloßen Formulierung von Handlungsnotwendigkeiten frühzeitig positive Zukunftsbilder und gemeinsame Ziele zu entwickeln, die den Nutzen einer regionalen Zusammenarbeit deutlich machen. Hierbei sind Freiwilligkeit und Ergebnisoffenheit der Kooperationsprozesse entscheidende Erfolgsfaktoren. Regionale Entwicklung kann nur gelingen, wenn sie von den Menschen des betroffenen Lebens- und Sozialraums so umgesetzt werden kann, wie sie es als für ihre jeweilige Situation passend empfinden.

B. Lösungsvorschlag

I. Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der EKHN (Regionalgesetz – RegG)

Auf der Grundlage der Ergebnisse und Vorschläge des Projekts zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit legt die Kirchenleitung den Entwurf eines Kirchengesetzes vor, das die Rahmenbedingungen kirchengemeindlicher Kooperation an sich verändernde Anforderungen anpassen und die Gestaltungsmöglichkeiten erweitern will. Dieses Gesetz soll deutlich machen, dass regionale Zusammenarbeit nicht nur eine in Einzelfällen notwendige Ausnahme von dem Prinzip eines unverbundenen Nebeneinanders einzelner Kirchengemeinden darstellt, sondern vielmehr eine Normalform kirchlicher Arbeit bildet, die von den Beteiligten nach ihren Vorstellungen ausgestaltet werden kann.

Im Hinblick auf eine transparente Darstellung und die langfristige Rezeption wird vorgeschlagen, die bislang auf verschiedene Kirchengesetze verteilten Regelungen an einer Stelle zusammen zu fassen und das derzeitige Verbandsgesetz zu einem Regionalgesetz zu erweitern. Dabei sollen die Arbeitsgemeinschaft und der Kirchliche Verband als bewährte rechtliche Formen erhalten bleiben und bestehende Verbindungen in ihrer Struktur nicht verändert werden. Gleiches gilt für die pfarramtliche Verbindung, die bislang in § 8 der Kirchengemeindeordnung geregelt ist. Zusätzliche Optionen werden sich aus der Möglichkeit ergeben, Gemeindepfarrstellen in Arbeitsgemeinschaften nicht mehr nur bei einzelnen Kirchengemeinden zu errichten, sondern regionalen Kooperationsräumen zuzuordnen. Im Rahmen des Kirchengesetzes zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020-2024 (vgl. Drs. Nr. 11/17) wurden hierzu bereits entsprechende Änderungen insbesondere des Pfarrstellengesetzes und der Pfarrstellenverordnung vorgesehen. Als bislang fehlende Übergangsform zwischen der Kooperation selbständiger Kirchengemeinden und dem Gemeindegemeinschaftsschluss soll zudem die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde unter Beibehaltung des Körperschaftsstatus der beteiligten Kirchengemeinden als „Ortskirchengemeinden“ ermöglicht werden.

Die verschiedenen Kooperationsformen unterscheiden sich vor allem im Umfang der Zusammenarbeit sowie im Ausmaß des Leitungs- und Verwaltungsaufwands. Vor- und Nachteile lassen sich nur sehr beschränkt pauschal bewerten, zumal jede Rechtsform individuell ausgestaltet werden kann und in Nachbarschaftsräumen teilweise auch Kombinationen möglich sind. Welche Ausgestaltung der regionalen Kooperation als die jeweils passendste erscheint, hängt ganz wesentlich von der konkreten regionalen Situation der beteiligten Kirchengemeinden sowie den Perspektiven der beteiligten Haupt- und Ehrenamtlichen ab. In der Begleitung unterschiedlicher Prozesse kirchlicher Regionalentwicklung in den letzten Jahren hat sich dabei der Grundsatz bewährt, dass die Rechtsform der Kooperation den konkret gewünschten Zielen und Inhalten der regionalen Zusammenarbeit folgt.

Im Folgenden werden die vier Grundformen der Zusammenarbeit, die im Regionalgesetz zusammengefasst werden sollen, in ihren Anwendungsbereichen allgemein beschrieben.

1. Pfarramtliche Verbindung (§ 3 RegG)

Eine seit langem bestehende Form verbindlicher regionaler Zusammenarbeit ist die pfarramtliche Verbindung. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass hier durch Bündelung von Pfarrstellenanteilen ganze Pfarrstellen für die verbundenen Kirchengemeinden bei einzelnen Kirchengemeinden errichtet werden. Dementsprechend betrifft die pfarramtliche Verbindung zuallererst die Zusammenarbeit im Bereich des Pfarrdienstes, meist in der Form, dass eine einzelne Pfarrperson als Gemeindepfarrerin bzw. Gemeindepfarrer für mehrere Kirchengemeinden zuständig ist. Als Anforderung für die kirchengemeindliche Zusammenarbeit ist bislang lediglich das Zusammenwirken bei der Besetzung von Pfarrstellen geregelt. Darüber hinaus können aber auch weiter gehende Vereinbarungen zur inhaltlichen Zusammenarbeit sinnvoll sein.

Um die Pfarrwahlrechte für alle Kirchengemeinden abzusichern, sollen pfarramtliche Verbindungen künftig auch ohne Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände gebildet werden können, wenn der Dekanatsollstellenplan eine gemeinsame pfarramtliche Versorgung benachbarter Kirchengemeinden vorsieht.

2. Kirchliche Arbeitsgemeinschaft und pfarramtlicher Kooperationsraum (§§ 4 bis 8 RegG)

Zur dauerhaften Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben können Kirchengemeinden eine Arbeitsgemeinschaft bilden und die Zusammenarbeit in einer schriftlichen Vereinbarung oder Satzung regeln. Diese Aufgaben werden auf die Arbeitsgemeinschaft delegiert oder zur Entlastung auf eine der beteiligten Kirchengemeinden übertragen. Auch ein geschäftsführender Ausschuss zur Vorbereitung und Leitung von Verhandlungen sowie zur Ausführung der gefassten Beschlüsse ist möglich. Die Arbeitsgemeinschaft ist keine juristische Person; sie kann daher unter anderem auch keine Arbeitsverhältnisse begründen. Die beteiligten Kirchenvorstände bleiben grundsätzlich für alle Aufgaben der Kirchengemeinde in ihrem Bereich zuständig.

Die Arbeitsgemeinschaft erlaubt und vereinfacht verbindliche Absprachen bei der inhaltlichen Gemeindearbeit in den kirchlichen Handlungsfeldern oder zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung. So kann sich eine vertiefte Zusammenarbeit entwickeln, ohne dass die Verantwortung der einzelnen Kirchengemeinden geschmälert wird. Dies bringt allerdings einen erhöhten Koordinationsaufwand mit sich. Einen passenden Rahmen bietet die Arbeitsgemeinschaft insbesondere auch für die Zusammenarbeit in der kirchengemeindlichen Verwaltung. Gemeinsame Gemeindebüros entlasten nicht nur Haupt- und Ehrenamtliche, sondern liefern zudem Impulse für die Vernetzung verschiedenster Arbeitsbereiche der beteiligten Kirchengemeinden untereinander sowie mit anderen Partnern im Sozialraum.

Im Zusammenhang der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020-2024 ist als neues Gestaltungselement die Möglichkeit einer regionalen Zuweisung gemeindlicher Pfarrstellen vorgesehen. In diesen auf Initiative der beteiligten Kirchengemeinden in Abstimmung mit den jeweiligen Dekanaten einzurichtenden Kooperationsräumen ließe sich der Pfarrdienst sozialräumlich orientiert in Pfarrteams organisieren. Pfarrfrauen und Pfarrer wären nicht mehr einzelnen Kirchengemeinden zugeordnet, sondern gemeinsam für die Gemeinden in ihrem regionalen Raum zuständig. Gabenorientierte Aufgabenwahrnehmung und Ver-

tretungsdienste könnten leichter realisiert werden. Auf Veränderungen u.a. im Stellenplan und in der Stellenbesetzung ließe sich flexibel reagieren.

Die für einen solchen pfarrdienstlichen Kooperationsraum erforderlichen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden sind in Form einer Arbeitsgemeinschaft zu treffen. Dementsprechend versteht das vorgelegte Regionalgesetz den Kooperationsraum als Sonderform der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft, die sich auch speziell zu diesem Zweck bilden kann (§ 6 RegG).

Aufgrund dieser rechtlichen Zuordnung könnten in Kooperationsräumen auch gemeindliche Arbeitsbereiche wie der kirchenmusikalische und der gemeindepädagogische Dienst ebenso wie die Unterstützung im Bereich der Verwaltung gemeinsam organisiert und wahrgenommen werden.

3. Kirchliche Verbände (§§ 9 bis 41 RegG)

Der Kirchliche Verband ist eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts, dem durch Satzung Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden, die über die Kraft der einzelnen Kirchengemeinde hinausgehen und in einer eigenständigen Verbandsstruktur effizienter und kompetenter zu erfüllen sind. Als juristische Person kann der Kirchliche Verband auch personelle Verantwortung als Anstellungsträger wahrnehmen. In der Vergangenheit konzentrierten sich die Verbandsaufgaben neben der Trägerschaft gemeinsamer Einrichtungen – insbesondere von Diakonie- und Sozialstationen – vor allem auf die Liegenschafts-, Finanzverwaltung und Personalverantwortung.

Perspektivisch könnte sich der Kirchliche Verband vor allem in Form eines Zweckverbands anbieten, der weniger eine regionale Zusammenarbeit als vielmehr die gemeinsame Trägerschaft von Einrichtungen zum Gegenstand hat, bei denen sich eine Übertragung auf das Dekanat nicht zwingend anbietet.

4. Gesamtkirchengemeinde (§§ 42 bis 49 RegG)

Mit dem vorgelegten Kirchengesetz zur regionalen Zusammenarbeit soll nach dem Vorbild der Hannoverschen Landeskirche das Modell einer Gesamtkirchengemeinde neu eingeführt werden. Diese Kooperationsform ermöglicht es, unter dem Dach einer gemeinsamen, neu gebildeten Kirchengemeinde die Vorteile einer schlanken Gremienstruktur mit dem Erhalt örtlicher Identität zu kombinieren. In einer Gesamtkirchengemeinde wäre der neu gebildete gemeinsame Kirchenvorstand wie bei einem herkömmlichen Gemeindezusammenschluss grundsätzlich für alle kirchlichen Aufgaben zuständig. Auch die Errichtung von Pfarrstellen, die Anstellung von Mitarbeitenden oder die Trägerschaft von Kindertagesstätten würden auf dieser Ebene erfolgen. Die einzelnen Kirchengemeinden blieben allerdings nach diesem Zusammenschluss weiter als rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen („Ortskirchengemeinden“), die ihren Namen weiterführen und ihr Vermögen erhalten können. Wo gewünscht, ließen sich durch Satzung die Bildung von Ortskirchenvertretungen vorsehen und diesem Gremium einzelne Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen (z.B. Verantwortung für das gottesdienstliche Leben der Ortskirchengemeinde, Gebäudebewirtschaftung, Festlegung von Kollektenzwecken, u.a.m.). Im Übrigen würden die Aufgaben eines örtlichen Kirchenvorstands durch den Gesamtkirchenvorstand wahrgenommen, der von den Gemeindegliedern aller Kirchengemeinden zu wählen wäre. Die Gremienstruktur in einer Gesamtkirchengemeinde könnte also so ausgestaltet werden, wie es den Vorstellungen und Möglichkeiten der örtlich Verantwortlichen entspricht.

Die Gesamtkirchengemeinde wäre anstelle der einzelnen Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen. Bei der Bemessung der Zuweisung soll es allerdings keinen Unterschied machen, ob sich Kirchengemeinden zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammenschließen oder nicht (s. § 48 RegG).

Der spätere Austritt einer Ortskirchengemeinde aus einer Gesamtkirchengemeinde wäre möglich.

II. Vorgeschlagene Rechtsänderungen

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Änderung der Kirchenordnung (Artikel 1), das neue Regionalgesetz, das das bisherige Verbandsgesetz aus dem Jahr 1977 ablösen soll, (Artikel 2) sowie Anpassungen von verschiedenen Kirchengesetzen und Verordnungen (Artikel 3 bis 7).

1. Änderung der Kirchenordnung (Artikel 1)

Ausgangspunkt der künftigen Regelungen soll eine Ergänzung von Artikel 10 Absatz 4 der Kirchenordnung sein. Die Grundbestimmung, dass die Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden zum Auftrag einer Kirchengemeinde konstitutiv dazu gehört, ist hier bereits festgehalten. Als prozessbezogene Konkretisierung wird vorgeschlagen, dass jede Kirchengemeinde für sich prüft, welche Form der regionalen Zusammenarbeit am besten geeignet ist, zu Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.

Die geltenden Artikel 9 bis 12 der Kirchenordnung können in gleicher Weise für die neu einzuführende Gesamtkirchengemeinde wie für die einzelnen Ortskirchengemeinden in einem solchen Zusammenschluss gelten. Lediglich bei Artikel 13 der Kirchenordnung, der den Kirchenvorstand regelt, bedarf es einer Modifikation. Zur Einführung der Gesamtkirchengemeinde soll daher ein neuer Artikel 13a in die Kirchenordnung aufgenommen werden.

Außerdem wird vorgeschlagen, Artikel 19 (Zusammensetzung der Dekanatssynode) neu zu fassen und an den Duktus von Artikel 33 (Zusammensetzung der Kirchensynode) anzupassen.

Schließlich könnte der Aufgabenkatalog des Dekanatssynodalvorstands (Artikel 25 KO) ergänzt werden, sodass zu seinen Aufgaben zukünftig auch die Förderung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Dekanat gehört.

2. Regionalgesetz (Artikel 2)

Im Entwurf des Regionalgesetzes werden vier individuell auszugestaltende Grundformen der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanaten unterschieden:

1. die pfarramtliche Verbindung,
2. die Arbeitsgemeinschaft (einschließlich der Arbeitsgemeinschaft mit pfarramtlichem Kooperationsraum),
3. der Kirchliche Verband,
4. die Gesamtkirchengemeinde.

Im Unterschied zur Gesamtkirchengemeinde stellt der Gemeindezusammenschluss zu einer einzigen Körperschaft (ohne Bildung von Ortskirchengemeinden) keine Kooperationsform im engeren Sinn dar. Die Bestimmungen zur Zusammenlegung von Kirchengemeinden (§§ 4 und 33 KGO) sollen daher ebenso wie die Gestaltungsmöglichkeiten zur Bestellung von Ortsausschüssen für örtlich abgegrenzte Aufgaben (§ 44 KGO) weiterhin in der Kirchengemeindeordnung verankert bleiben und nicht in das neue Regionalgesetz integriert werden.

Die Regelungen aus dem Verbandsgesetz von 1977 wurden weitgehend übernommen, sodass das neue Regionalgesetz keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Arbeitsgemeinschaften und Kirchliche Verbände hat. Sofern in Verbandssatzungen auf einzelne Bestimmungen im Verbandsgesetz verwiesen wird, gelten zukünftig die entsprechenden Regelungen im Regionalgesetz (§ 50 RegG). Eine Satzungsanpassung ist nicht erforderlich.

Mit dem neuen Regionalgesetz werden folgende Änderungen im kirchlichen Verbandsrecht vorgeschlagen:

- Auf den Begriff der „Kirchlichen Vereinigungen“ als Oberbegriff für Arbeitsgemeinschaften und Kirchliche Verbände wird verzichtet.
- Die Regelungen zur Arbeitsgemeinschaft werden auf das notwendige Maß gekürzt (§§ 4 bis 8 RegG).
- Arbeitsgemeinschaften und Kirchliche Zweckverbände können auch unter Beteiligung von Körperschaften aus anderen Landeskirchen gebildet werden (§ 4 Absatz 2 und § 39 RegG).

- Für die Arbeitsgemeinschaft wird klarer geregelt, in welchen Fällen eine einfache Vereinbarung ausreicht und in welchen Fällen eine Satzung erforderlich ist (§ 5 Absatz 2 RegG).
- Das Verbandsgesetz sieht bei Satzungsänderungen in bestimmten Fällen eine Dreiviertelmehrheit vor (§ 10 Absatz 5 VerbG). Stattdessen wird nunmehr einheitlich eine Zweidrittelmehrheit vorgeschlagen (§ 15 Absatz 4 RegG).
- Für ökumenisch ausgerichtete Verbände wird eine ACK-Klausel aufgenommen (§ 17 Absatz 4 RegG). Danach kann den Organen des Verbandes auch ein Mitglied angehören, das nicht evangelisch ist.
- Es wird eine Regelung für den Fall aufgenommen, dass ein Verbandsvorstand dauerhaft beschlussunfähig ist (§ 25 RegG).
- In das Regionalgesetz werden erstmals Bestimmungen aufgenommen, die die Auflösung eines Kirchlichen Verbandes regeln (§ 16 Absatz 3, § 19 Absatz 2 Nummer 11 und § 26 RegG).

3. Änderung der Kirchengemeindeordnung (Artikel 3)

Die Regelungen zur Bildung einer pfarramtlichen Verbindung aus § 8 KGO werden in den Kontext des neuen Regionalgesetzes übernommen.

In der Kirchengemeindeordnung wird der Begriff „Ortskirchengemeinde“ derzeit als Abgrenzung zur Anstalts- und zur Personalkirchengemeinde verwendet (§§ 2 und 12 KGO). Hierauf könnte zukünftig verzichtet werden, sodass der Begriff „Ortskirchengemeinde“ nur noch im Zusammenhang mit einer Gesamtkirchengemeinde Verwendung findet.

4. Änderung von Kirchengesetzen (Artikel 4 bis 6)

In der Dekanatssynodalordnung, im Regionalverwaltungsgesetz und im Pfarrstellengesetz sind Verweisungen auf das bisherige Verbandsgesetz anzupassen.

5. Änderung von Rechts- und Verwaltungsverordnungen (Artikel 7)

In mehreren Verordnungen sind Ergänzungen im Hinblick auf die Gesamtkirchengemeinden vorzunehmen:

- Gesamtkirchengemeinden können zwar Träger von Kindertagesstätten sein; sie stellen aber keine gemeindeübergreifenden Trägerschaften im Sinne von § 4 KiTaVO dar.
- In Gesamtkirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.
- In Gesamtkirchengemeinden wird ein gemeinsames Gemeindegliederverzeichnis geführt, in dem die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde anzugeben ist.

III. Umsetzung des Regionalgesetzes

Die Verabschiedung eines Gesetzes über die regionale Zusammenarbeit allein reicht nicht aus, um über die neuen Rahmenbedingungen zu informieren und Kirchengemeinden und Dekanate für die erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten zu interessieren. Regionale Entwicklungsprozesse sind daher durch das Angebot einer prozessbegleitenden Beratungsstruktur zu unterstützen und durch eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit zu fördern. Elemente eines solchen Unterstützungs- und Kommunikationsangebotes könnten sein:

- eine individuelle Begleitung einzelner Kooperationsprozesse durch eine integrierte gesamtkirchlich verantwortete Beratung (notwendig erscheint die multiperspektivische Verknüpfung der verschiedenen gesamtkirchlichen Handlungsstränge wie Pfarrstellenbemessung, Verwaltungsunterstützung, Gebäudeentwicklungskonzepte, Konsolidierung strukturell unausgeglichener Haushalte, u.a.m, die in der konkreten kirchengemeindlichen und regionalen Situation in jeweils spezifischer Weise miteinander verwoben sind.),
- eine gezielte, werbende Öffentlichkeitsarbeit für regionale Entwicklungsprozesse in Dekanatssynoden, Pfarrkonventen, Dekanatskonferenzen, etc.,

- eine Überarbeitung der Arbeitshilfe „Miteinander mehr erreichen“ in Form einer zusammenfassenden schriftliche Darstellung der Möglichkeiten, mit weiteren Materialien, u.a. Mustersatzungen für die Gestaltung der einzelnen Formen regionaler Zusammenarbeit,
- eine strukturelle Unterstützung gemeinsamer kirchengemeindlicher Verwaltung durch Ermöglichung zusätzlicher Verwaltungsstellenanteile, die sowohl den Pfarrdienst als auch die ehrenamtlichen Kirchenvorstände entlastet (Hierfür wird im Rahmen des Projektes GEMEINDE weiterDENKEN nach Evaluation verschiedener Modellprojekte ein Vorschlag entwickelt).

C. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht im Detail beziffern. Einerseits dienen die zu erwartenden Kooperationsprozesse langfristig auch der finanziellen Konsolidierung. Ein signifikantes Einsparpotenzial wird insbesondere im Gebäudebereich (Gemeindehäuser und Pfarrhäuser) gesehen. Andererseits erfordern die zur Umsetzung vorzusehenden Maßnahmen zum Aufbau einer prozessbegleitenden multiperspektivischen Beratungsstruktur sowie das zur Verwaltungsunterstützung aufzulegende Förderprogramm projektbezogene und strukturelle Mittel, die insbesondere aus den zu erwartenden Einsparungen im Pfarrdienst finanziert werden sollen. Diese lassen sich allerdings erst nach der Entscheidung der Synode über die Pfarrstellenbemessung genauer konkretisieren.

D. Beteiligung

Steuerungsgruppe Kirchengemeindliche Kooperation

Steuerungsgruppe GEMEINDE weiterDENKEN

Pfarrerausschuss

Gesamtmitarbeitervertretung

E. Anlagen

1. Synopse mit den vorgeschlagenen Änderungen in der Kirchenordnung
2. Synopse Verbandsgesetz/Regionalgesetz
3. Synopse mit Anpassungen in verschiedenen Kirchengesetzen und Verordnungen

Referentinnen/Referenten: Pfr. Eberl, OKRin Dr. Knötzele, OKR Lehmann, OKR Schuster

**Kirchengesetz
zur Einführung des Kirchengesetzes über die
regionale Zusammenarbeit in der EKHN**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung vom 17. März 1949, in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 386), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 10 Absatz 4 werden vor dem Punkt die Wörter „und prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen“ eingefügt.
2. Nach Artikel 13 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 13a

Gesamtkirchengemeinde

(1) Mehrere Kirchengemeinden können eine Gesamtkirchengemeinde bilden. Die Gesamtkirchengemeinde ist selbst Kirchengemeinde und nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch Satzung einer Ortskirchengemeinde übertragen werden.

(2) Die Gesamtkirchengemeinde bildet einen Gesamtkirchenvorstand, der auch die Aufgaben der Kirchenvorstände der an ihr beteiligten Kirchengemeinden wahrnimmt.

(3) Für die Gesamtkirchengemeinde und den Gesamtkirchenvorstand gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Kirchengemeinden und Kirchenvorstände entsprechend.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

3. Artikel 19 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 19

Zusammensetzung der Dekanatssynode

(1) Die Dekanatssynode besteht aus:

1. Gemeindemitgliedern, die von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden des Dekanats gewählt werden,
2. Pfarrerinnen und Pfarrern, die aus der Mitte der im Dekanat tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt werden,
3. Mitgliedern, die von der Dekanatssynode berufen werden,
4. der Dekanin oder dem Dekan sowie den stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen.

(2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatssynode sollen nicht ordinierte Gemeindemitglieder sein.

(3) Unter den berufenen Mitgliedern sollen Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen und Dienste sein.

(4) Die Amtszeit der Dekanatssynode beträgt sechs Jahre.

(5) Das Nähere zu den Wahlen und Berufungen wird durch Kirchengesetz geregelt.

(6) Die Dekanatssynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.“

4. In Artikel 25 Absatz 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer eingefügt:

„3a. die Förderung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden;“

Artikel 2

**Kirchengesetz
über die regionale Zusammenarbeit in der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(Regionalgesetz – RegG)**

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Formen regionaler Zusammenarbeit

Dieses Kirchengesetz regelt folgende Formen der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanaten:

1. die pfarramtliche Verbindung,
2. die Arbeitsgemeinschaft,
3. den Kirchlichen Verband,
4. die Gesamtkirchengemeinde.

§ 2

**Grundsätze und Ziele regionaler Zusammenarbeit
von Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Sie prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.

(2) Regionale Zusammenarbeit soll die an ihr beteiligten Kirchengemeinden in ihrer Arbeit unterstützen. Sie soll insbesondere

1. die Vielfalt gemeindlichen Lebens in unterschiedlichen strukturellen Formen fördern und offen für künftige Entwicklungen halten,
2. die örtliche Identität kirchlicher Arbeit wahren und durch eine an gemeinsamen Aufgaben entwickelte regionale Identität ergänzen helfen,
3. neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit eröffnen, die sich in den einzelnen Kirchengemeinden oder auf der Dekanatsebene nicht in gleicher Weise verwirklichen lassen,
4. eine Aufgabenteilung, die gegenseitige Ergänzung sowie Entlastung und eine Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden erleichtern,
5. Synergieeffekte in Hinsicht auf Personal, Finanzen und Gebäude für inhaltliche Arbeit bzw. Haushaltskonsolidierung nutzbar machen,
6. die Arbeitsbedingungen für Haupt- und Ehrenamtliche verbessern,
7. die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern.

(3) Die Dekanate unterstützen und fördern die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.

Abschnitt 2
Pfarramtliche Verbindungen

§ 3
Pfarramtliche Verbindung

(1) Mehrere Kirchengemeinden können auf Antrag pfarramtlich verbunden werden. Mehrere Kirchengemeinden sind pfarramtlich verbunden, wenn der Dekanatssollstellenplan die gemeinsame pfarramtliche Versorgung vorsieht.

(2) Im Fall des Absatz 1 Satz 1 wird die pfarramtliche Verbindung von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung.

Abschnitt 3
Arbeitsgemeinschaften

§ 4
Arbeitsgemeinschaft

(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Kirchengemeinden und Dekanate eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Sie können dabei für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse zur Beratung der Kirchenvorstände und Dekanatssynoden und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden. Sie können ferner einzelne Aufgaben einem der Beteiligten übertragen oder Regelungen für ein gemeinschaftliches Handeln treffen, insbesondere einen geschäftsführenden Ausschuss bilden.

(2) Arbeitsgemeinschaften können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft ist keine Rechtsperson.

§ 5
Vereinbarung

(1) Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Vereinbarung. In der Vereinbarung müssen mindestens festgelegt werden:

1. der Gegenstand der Zusammenarbeit,
2. die Geschäftsführung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft,
3. die Finanzierung der Aufwendungen,
4. Regelungen zur Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung.

(2) Vereinbarungen erfolgen in Form einer Satzung, wenn ein geschäftsführender Ausschuss zur Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen sowie zur Ausführung der gefassten Beschlüsse, insbesondere auch zur rechtlichen Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate in den gemeinsamen Angelegenheiten eingerichtet wird.

(3) Für die Beschlussfassung von Vereinbarungen sowie für ihre Änderung und Aufhebung gelten die Bestimmungen über Kirchengemeinde- und Dekanatsatzungen entsprechend.

(4) Satzungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Einfache Vereinbarungen über Arbeitsgemeinschaften sind der Kirchenverwaltung lediglich anzuzeigen.

(5) Satzungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 6
Arbeitsgemeinschaft
mit pfarramtlichem Kooperationsraum

(1) Kirchengemeinden können zur Wahrnehmung von Aufgaben einen Kooperationsraum bilden, dem nach § 1 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes gemeindliche Pfarrstellen zugewiesen werden. Dieser umfasst die beteiligten Kirchengemeinden oder Teile hiervon. Der Kooperationsraum dient der gemeinsamen Gestaltung der kirchlichen Arbeit und der pfarramtlichen Versorgung.

(2) Über die Bildung eines Kooperationsraums entscheiden die beteiligten Kirchenvorstände. Das Dekanat errichtet Pfarrstellen gemäß § 1 in Verbindung mit § 3 des Pfarrstellengesetzes.

(3) Bei der Bildung von Kooperationsräumen sind geographische, sozialräumliche und historische Gegebenheiten zu bedenken und die Perspektiven der Pfarrstellenplanung zu berücksichtigen. Der Dekanatssynodalvorstand kann die Bildung von Kooperationsräumen anregen.

(4) Die Kirchengemeinden eines Kooperationsraums schließen eine Vereinbarung gemäß § 5 über ihre Zusammenarbeit.

(5) Für den Kooperationsraum ist eine gemeinsame Pfarrdienstordnung zu erstellen.

(6) Für den Kooperationsraum gilt § 8 der Kirchengemeindeordnung entsprechend, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7
Vertretung im Rechtsverkehr

Ein geschäftsführender Ausschuss kann die an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate im Rahmen seiner Zuständigkeit im Rechtsverkehr vertreten. § 22 der Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 8
Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus einer Arbeitsgemeinschaft kann der Dekanatssynodalvorstand oder, soweit ein Dekanat beteiligt ist, die Kirchenleitung zur Schlichtung angerufen werden. Sind Kirchengemeinden aus verschiedenen Dekanaten beteiligt, so bestimmt die Kirchenleitung ein Dekanat, dessen Dekanatssynodalvorstand die Schlichtung vornimmt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.

Abschnitt 4
Kirchliche Verbände

Unterabschnitt 1
Allgemeines

§ 9
Grundsatzbestimmungen

(1) Kirchengemeinden und Dekanate können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben Kirchliche Verbände nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes bilden.

(2) Kirchliche Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Folgende Kirchliche Verbände können gebildet werden:

1. Kirchengemeindeverbände,
2. Dekanatsverbände,
3. Gemeinde- und Dekanatsverbände,
4. Kirchliche Zweckverbände.

§ 10
Name

Der Name eines Kirchlichen Verbandes muss als Bestandteil eine der Art entsprechende Bezeichnung des Verbandes sowie die Angabe der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche enthalten.

§ 11
Anwendung anderer Vorschriften

Soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Bestimmungen, insbesondere über die Aufgabenbereiche, die Geschäftsführung und das Wahlrecht der Organe eines Kirchlichen Verbandes enthalten sind, gelten die Kirchengemeindeordnung, die Dekanatssynodalordnung sowie die Kirchengemeindewahlordnung und die Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß. Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und Dekanatssynodalordnung über Anzeige- und Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht.

§ 12
Bildung eines Kirchlichen Verbandes

(1) Ein Kirchlicher Verband muss eine Verbandssatzung haben. Sie wird von den Vertretungsorganen der Mitglieder beschlossen. Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Die vollzogene Bildung eines Kirchlichen Verbandes und der Zeitpunkt seines Entstehens werden durch Errichtungsurkunde der Kirchenleitung festgestellt. Die Errichtungsurkunde wird zusammen mit der Verbandssatzung und dem Vermerk über die Genehmigung der Verbandssatzung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht.

(3) Umfasst der Kirchliche Verband Mitglieder aus mehreren Dekanaten, so bestimmt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten ein Dekanat, das die in der Kirchenordnung und Dekanatssynodalordnung genannten Aufgaben des Dekanates gegenüber dem Kirchlichen Verband wahrzunehmen hat. Diese Vorschrift gilt nicht für Gemeinde- und Dekanatsverbände.

(4) Erstreckt sich ein Kirchlicher Verband über das Gesamtgebiet eines oder mehrerer Dekanate, so ist zwischen dem Kirchlichen Verband und dem Dekanat bzw. den Dekanaten die Abgrenzung der beiderseitigen Zuständigkeiten zu vereinbaren, soweit diese nicht die Aufsichtsrechte der Dekanate betreffen. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(5) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 4 auch nach Abmahnung durch die Kirchenleitung binnen einer Frist von drei Monaten nicht zustande, erlässt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten eine Regelung der Zuständigkeiten.

§ 13
Beitritt zu einem Kirchlichen Verband

(1) Einem bestehenden Kirchlichen Verband können Kirchengemeinden oder Dekanate aufgrund eines Beschlusses ihrer Vertretungsorgane beitreten. Der Beitrittsbeschluss bedarf der Zustimmung des Kirchlichen

Verbandes und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, ohne dass es einer Änderung der Verbandssatzung bedarf.

(2) Beabsichtigt der Kirchliche Verband, einem erbetenen Beitritt seine Zustimmung zu versagen, so berichtet er unter Darlegung der Gründe der Kirchenleitung, die zwischen den Beteiligten ein Gespräch herbeiführt. Erst nach diesem Gespräch kann der Kirchliche Verband über den erbetenen Beitritt entscheiden.

(3) Vor der Erteilung der Genehmigung ist im Falle des Beitritts einer Kirchengemeinde der jeweilige Dekanatssynodalvorstand zu hören.

(4) Werden Kirchengemeinden oder Dekanate, die einem Kirchlichen Verband angehören, durch Beschluss der Kirchenleitung geteilt, so werden sie, wenn nicht die Kirchenleitung etwas anderes beschließt, mit dem Vollzug der Teilung Mitglieder des Kirchlichen Verbandes, ohne dass es eines Beitritts bedarf.

§ 14
Anschluss an einen Kirchlichen Verband

Kirchengemeinden können durch Beschluss der Kirchenleitung, der der Zustimmung der Kirchensynode bedarf, einem bestimmten Kirchlichen Verband angeschlossen werden, wenn ohne den Anschluss die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigt wird. Der Kirchenvorstand, der Dekanatssynodalvorstand und die Verbandsvertretung sind vorher zu hören.

§ 15
Verbandssatzung

(1) Die Rechtsverhältnisse eines Kirchlichen Verbandes werden durch die Verbandssatzung geordnet.

(2) Die Verbandssatzung muss bestimmen:

1. den Namen und den Sitz des Kirchlichen Verbandes,
2. die Verbandsmitglieder und, soweit die dem Kirchlichen Verband übertragenen Aufgaben es erfordern, den räumlichen Wirkungsbereich des Kirchlichen Verbandes,
3. die Aufgaben des Kirchlichen Verbandes,
4. die Verfassung und Verwaltung des Kirchlichen Verbandes, insbesondere die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie die Befugnisse des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes,
5. die Art der Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Kirchlichen Verbandes,
6. die Abwicklung im Falle der Auflösung des Kirchlichen Verbandes,
7. das Verfahren bei Austritt von Mitgliedern aus dem Kirchlichen Verband, insbesondere die Einhaltung von Mindestzeiten für die Mitgliedschaft und von Fristen für die Beendigung der Mitgliedschaft sowie Maßstäbe für eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Kirchlichen Verband und dem austretenden Mitglied.

(3) Die Verbandssatzung soll bestimmen

1. den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes,

2. die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Aufstellung der Geschäftsordnung der Ausschüsse der Verbandsvertretung,
3. die Art und Weise der Deckung des Aufwands, insbesondere den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Bedarfs beizutragen haben.
- (4) Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (5) Satzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (6) Aufgaben eines einzelnen Verbandsmitgliedes, zu deren Erfüllung es nicht des Zusammenwirkens mit anderen Verbandsmitgliedern bedarf, kann der Verband nur im Einvernehmen mit dem Vertretungsorgan des Verbandsmitglieds wahrnehmen.
- (7) Im Falle des Beitritts, des Anschlusses oder des Austritts einzelner Verbandsmitglieder wird die Verbandssatzung hinsichtlich der Bestimmung nach Absatz 2 Nummer 2 vom Verbandsvorstand berichtigt, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf.
- (8) Änderungen der Verbandssatzung sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen. Änderungen sonstiger Satzungen sind gemäß Absatz 2 Nummer 5 zu veröffentlichen.

§ 16

Austritt von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Kirchlichen Verbandes.

- (1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn der Austritt die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigen würde.
- (2) Nach dem Beschluss der Verbandsvertretung gemäß Absatz 1 und vor der Genehmigung des Austritts ist, falls notwendig, zwischen dem ausgetretenen Verbandsmitglied und dem Kirchlichen Verband nach Maßgabe der Verbandssatzung eine Vereinbarung über eine Vermögensauseinandersetzung zu treffen. Kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, gelten die Bestimmungen des kirchlichen Rechts über die Vermögensauseinandersetzung zwischen Kirchengemeinden entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Beschluss über die Auflösung eines Kirchlichen Verbandes entsprechend. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer satzungsändernden Mehrheit gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1.

§ 17

Organe eines Kirchlichen Verbandes

- (1) Organe eines Kirchlichen Verbandes sind:
 1. die Verbandsvertretung,
 2. der Verbandsvorstand.
- (2) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass bei einem Kirchlichen Verband mit nicht mehr als fünf Mitgliedern als Organ des Verbandes nur ein Verbandsvorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsvertretung wahrnimmt. In diesem Fall muss jedes Verbandsmitglied im Vorstand vertreten sein.

(3) Beim Zusammenwirken des Kirchlichen Verbandes mit anderen, insbesondere mit nicht kirchlichen Körperschaften, kann als besonderes Organ zur Beratung der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes ein Kuratorium durch die Verbandssatzung vorgesehen werden.

(4) Für die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes gelten die §§ 3 und 4 der Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß. Bei ökumenisch ausgerichteten Kirchlichen Verbänden kann die Verbandssatzung bestimmen, dass ein Mitglied einer anderen ACK-Kirche angehört.

(5) Die Organe des Kirchlichen Verbandes können für bestimmte oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Ausschüsse bestellen und einzelne ihrer Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen. § 38 Absatz 2 und § 44 der Kirchengemeindeordnung finden sinngemäß Anwendung. Einzelheiten regelt die Verbandssatzung.

(6) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 18

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

- (1) Der Verbandsvertretung gehören die Mitglieder an, die von den Vertretungsorganen der Verbandsmitglieder bestimmt werden.
- (2) Die Zahl der Mitglieder wird durch die Verbandssatzung bestimmt. Die Verbandssatzung hat vorzusehen, dass jedes Verbandsmitglied mit mindestens einem Mitglied in der Verbandsvertretung vertreten ist.
- (3) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Die Verbandsvertretung ist jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Verbandsmitglieder neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Verbandssatzung kann eine andere Wahlperiode vorsehen.
- (4) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass die vom Kirchenvorstand gewählten Mitglieder der Dekanatssynode gleichzeitig die Mitglieder der Verbandsvertretung gemäß Absatz 1 sind. In diesem Fall gelten anstelle der Absätze 2, 5 und 6 die Bestimmungen der Dekanatssynodalwahlordnung.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.
- (6) Die Verbandssatzung kann Regelungen über die Stellvertretung der Mitglieder der Verbandsvertretung vornehmen.
- (7) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Verbandssatzung regelt im Einzelnen, wie weitere ordentliche und außerordentliche Sitzungen der Verbandsvertretung einberufen werden.
- (8) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.

net. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsvertretung ist geheim abzustimmen.

(9) Wahlen sind in der Verbandsvertretung geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit der Verbandsvertretung (Absatz 8) erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen so lange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(10) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Verbandssatzung hat Bestimmungen über die Unterzeichnung und die Genehmigung der Niederschrift vorzusehen.

(11) Die erstmalige Einberufung der Verbandsvertretung nach ihrer Neuwahl obliegt der lebensältesten Pfarrerin bzw. dem lebensältesten Pfarrer in der Verbandsvertretung, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt. Sie oder er leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung.

§ 19

Zuständigkeit der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Kirchlichen Verbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr dieses Kirchengesetz und die Verbandssatzung zuweisen, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

(2) Der Verbandsvertretung obliegen im Rahmen der Verbandsaufgaben insbesondere:

1. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes,
2. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung, wenn die Verbandssatzung dieses vorsieht,
3. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen,
4. die Bestellung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters auf Vorschlag des Verbandsvorstandes, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt,
5. die Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltspläne des Verbandes und der von ihm verwalteten Einrichtungen,
6. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes und der Rechnerin oder des Rechners, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
7. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum sowie die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen,
8. die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
9. die Beschlussfassung über Baumaßnahmen,

10. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes,

11. die Beschlussfassung über die Abgabe oder Aufhebung von Einrichtungen sowie über die Auflösung des Kirchlichen Verbandes.

(3) Die Verbandssatzung kann die Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach Absatz 2 Nummer 4, 7 und 9 anders ordnen und ihr weitere Aufgaben übertragen.

(4) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, vom Verbandsvorstand, der Dekanatssynode, dem Dekanatssynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

(5) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse der Verbandsvertretung sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.

§ 20

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

(1) Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes werden durch die Verbandssatzung bestimmt. Die Zahl der Pfarrern und Pfarrer im Vorstand soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer der Wahlperiode der Verbandsvertretung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sollen aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden. Die Verbandssatzung kann anderes bestimmen.

(4) Für die Wahlen, die Amtsdauer der Mitglieder und für die Geschäftsführung des Vorstandes gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung sinngemäß.

(5) Gehören alle Verbandsmitglieder einem Dekanat an, kann die Verbandssatzung bestimmen, dass der Dekanatssynodalvorstand gleichzeitig der Vorstand des Verbandes ist. In diesem Fall bedarf die Verbandssatzung der Zustimmung der Dekanatssynode.

§ 21

Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung oder anderer Verbandsorgane nach diesem Kirchengesetz oder nach der Verbandssatzung gegeben ist; insbesondere hat er auch die Beschlüsse der Verbandsvertretung auszuführen.

(2) Der Verbandsvorstand hat, soweit nicht das Amt einer oder eines Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung in der Verbandssatzung vorgesehen ist, die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und zu leiten.

(3) Der Verbandsvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Verbandsvorstand kann die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen.

(5) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchlichen Verband im Rechtsverkehr.

(6) Erklärungen des Verbandsvorstandes werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes abgegeben.

(7) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Kirchliche Verband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Verbandsvorstandes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Kirchlichen Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.

(8) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(9) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.

(10) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.

(11) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass der Verbandsvorstand gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen kann. Der Einspruch ist binnen einem Monat nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten ordentlichen Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden.

(12) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 22

Einspruch und Beschwerde

(1) Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen in Streitigkeiten zwischen einem Kirchengemeindeverband oder einem Kirchlichen Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern eines solchen Verbandes über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an den zuständigen Dekanatssynodalvorstand (§ 12 Absatz 3) und gegen dessen Entscheidung den Betroffenen und dem Kirchengemeindeverband oder dem Kirchlichen Zweckverband die Beschwerde an die Kirchenleitung zu. Das Gleiche gilt für Einsprüche und Beschwerden der dem Verband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen.

(2) Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen in Streitigkeiten zwischen einem Dekanats- oder Gemeinde- und Dekanatsverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern eines solchen Verbandes über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an die Kirchenleitung zu. Das Gleiche gilt für Einsprüche der dem Ver-

band nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen.

(3) Einspruch und Beschwerde sind binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und haben aufschiebende Wirkung.

§ 23

Beanstandungen

(1) Fasst die Verbandsvertretung einen Beschluss, durch den sie ihre Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist der Verbandsvorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses aussetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche der Kirchenleitung zu unterbreiten. Das Gleiche gilt, wenn der Verbandsvorstand befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

(2) Fasst der Verbandsvorstand Beschlüsse im Sinne von Absatz 1, so trifft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes die gleiche Verpflichtung.

§ 24

Wahrnehmung von Rechten durch die Kirchenleitung

(1) Weigert sich ein Kirchlicher Verband, Rechtsansprüche des Verbandes geltend zu machen oder das Vermögen des Verbandes im Rahmen seines Auftrags wirtschaftlich zu verwalten, so ist die Kirchenleitung berechtigt, anstelle des Verbandes zu handeln.

(2) Kommt ein Kirchlicher Verband seinen gesetzlichen Aufgaben nicht nach, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Verbandsvorstandes und des zuständigen Dekanatssynodalvorstandes zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Das Gleiche gilt bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit des Kirchlichen Verbandes.

(3) Die mit der Ersatzvornahme verbundenen Kosten trägt der Kirchliche Verband.

§ 25

Wahrnehmung der Befugnisse des Verbandsvorstandes bei Beschlussunfähigkeit

(1) Ist der Verbandsvorstand eines Kirchengemeindeverbandes oder eines Kirchlichen Zweckverbandes dauerhaft beschlussunfähig, nimmt der zuständige Dekanatssynodalvorstand die Befugnisse des Verbandsvorstandes bis zur Wiederherstellung seiner Beschlussfähigkeit wahr. Der Dekanatssynodalvorstand kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen.

(2) Ist der Verbandsvorstand eines Dekanatsverbandes oder eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes dauerhaft beschlussunfähig, nimmt die Kirchenleitung die Befugnisse des Verbandsvorstandes bis zur Wiederherstellung seiner Beschlussfähigkeit wahr. Die Kirchenleitung kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen.

§ 26

Auflösung eines Kirchlichen Verbandes durch die Kirchenleitung

Die Kirchenleitung kann einen Kirchlichen Verband auflösen, wenn sich die Verbandsvertretung nicht innerhalb eines Jahres konstituiert oder dauerhaft beschlussunfähig ist oder die Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstandes nicht wiederhergestellt werden kann. In diesem Fall erfolgt die Vermögensauseinandersetzung durch die Kirchenleitung.

§ 27
Geschäftsstelle

(1) Die Verbandssatzung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle vorsehen.

(2) Die Geschäftsstelle unterliegt der Aufsicht des Vorstandes. Einzelheiten, insbesondere die Bestellung der Leiterin oder des Leiters sowie der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die beratende Teilnahme der Leiterin oder des Leiters der Geschäftsstelle an den Sitzungen der Verbandsorgane, regelt die Verbandssatzung.

(3) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Kirchlichen Verbandes. Einzelheiten der Zuständigkeit der Geschäftsstelle bestimmt die Verbandssatzung. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass in einem durch sie bestimmten Rahmen der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis für den Kirchlichen Verband zusteht.

Unterabschnitt 2
Kirchengemeindeverbände

§ 28
Mitgliedschaft im Kirchengemeindeverband

Mitglied eines Kirchengemeindeverbandes kann nur eine Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.

§ 29
Name des Kirchengemeindeverbandes
und des Vorstandes

(1) Die Verbandssatzung eines Kirchengemeindeverbandes kann bestimmen, dass der Verband den Namen „Evangelische Gesamtgemeinde“ führt, wenn diese Bezeichnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geführt wurde.

(2) Der Vorstand eines Kirchengemeindeverbandes, der den Namen „Evangelische Gesamtgemeinde“ führt, kann durch die Verbandssatzung den Namen „Gesamtkirchenvorstand“ erhalten.

§ 30
Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

(1) Dem Kirchengemeindeverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln geboten oder zweckmäßig ist oder die eine Verbandsgemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen hat. Mit der Übertragung der Aufgaben gehen die Aufgaben auf den Kirchengemeindeverband über.

(2) Dem Kirchengemeindeverband können durch die Verbandssatzung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

1. die Aufstellung und Ausführung der Haushalts- und Stellenpläne des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden,
2. die Verwaltung des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden,
3. Planung und Ausführung notwendiger Baumaßnahmen und die Bauunterhaltung bestehender Gebäude,

4. Entscheidung aller Personalangelegenheiten der Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden,
5. die Wahrnehmung allgemeiner Verwaltungsaufgaben der Verbandsgemeinden,
6. die Wahrnehmung der sozialen und diakonischen Aufgaben der Verbandsgemeinden,
7. die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben in der Jugend- und Konfirmandenarbeit sowie in der Erwachsenenbildung,
8. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Verbandsgemeinden,
9. Planung, Durchführung und Koordination gemeinsamer und einzelner Veranstaltungen der Verbandsgemeinden,
10. Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit, der Volksmission und Evangelisation in den Verbandsgemeinden,
11. Vertretung der Verbandsgemeinden gegenüber der Öffentlichkeit,
12. Planungs-, Koordinations- und Organisationsaufgaben der Verbandsgemeinden.

(3) Die Wahrnehmung von Belangen einer Verbandsgemeinde kann durch die Verbandssatzung an die Voraussetzung eines Benehmens oder Einvernehmens mit der Verbandsgemeinde gebunden werden.

(4) Die Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes kann vorsehen, dass das Eigentum am Vermögen der Verbandsgemeinden mit deren Zustimmung auf den Kirchengemeindeverband übertragen wird.

Unterabschnitt 3
Dekanatsverbände

§ 31
Mitgliedschaft im Dekanatsverband

Mitglied eines Dekanatsverbandes kann nur ein Dekanat der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.

§ 32
Aufgaben des Dekanatsverbandes

Dem Dekanatsverband können durch die Verbandssatzung Aufgaben der Dekanate übertragen werden, soweit die Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden können.

Unterabschnitt 4
Gemeinde- und Dekanatsverbände

§ 33
Mitgliedschaft im Gemeinde- und Dekanatsverband

Mitglied eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes können nur Kirchengemeinden und Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.

§ 34
Name des Gemeinde- und Dekanatsverbandes und der Organe des Gemeinde- und Dekanatsverbandes
(1) Die Verbandssatzung eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes kann bestimmen, dass der Verband stattdessen den Namen eines Stadtkirchenverbandes oder Regionalverbandes führt.

(2) Die Verbandssatzung des Gemeinde- und Dekanatsverbandes kann für die Organe Bezeichnungen vorsehen, die von § 17 Absatz 1 abweichen.

§ 35

Aufgaben des Gemeinde- und Dekanatsverbandes

(1) Dem Gemeinde- und Dekanatsverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln und die Ausstattung mit den notwendigen kirchlichen Einrichtungen und Mitteln im Raum einer Großstadt oder eines zusammengehörigen Siedlungsbereichs geboten und zweckmäßig ist. Mit der Übertragung gehen die Aufgaben auf den Gemeinde- und Dekanatsverband über.

(2) Dem Gemeinde- und Dekanatsverband können durch die Verbandssatzung außer den Aufgaben nach § 30 Absatz 2 insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

1. die sachgemäße Aufteilung der übergreifenden Aufgaben unter den Verbandsgemeinden und Verbandsdekanaten und die gegenseitige Abstimmung der Maßnahmen und Planungen,
2. die Unterstützung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen,
3. die Planung und Durchführung einer ausreichenden kirchlichen Versorgung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate mit sachlichen und persönlichen Mitteln.
4. die Gesamtverantwortung für die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich.

(3) § 30 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 36

Vertretung der Verbandsmitglieder
in der Verbandsversammlung

Die Verbandssatzung bestimmt die Vertretung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate und das Zahlenverhältnis beider in der Verbandsvertretung.

§ 37

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über den Gemeinde- und Dekanatsverband führt die Kirchenleitung.

(2) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Rechtsgeschäften des Gemeinde- und Dekanatsverbandes, soweit es das kirchliche Recht vorsieht, wird durch die Kirchenverwaltung erteilt.

§ 38

Mitbeteiligung des Gemeinde- und Dekanatsverbandes
bei Einsprüchen und Beschwerden

Vor der Entscheidung über Einsprüche und Beschwerden gegen Beschlüsse von Dekanatssynoden und Dekanatssynodalvorständen aus dem Bereich eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes gibt die Kirchenleitung dem Vorstand des Gemeinde- und Dekanatsverbandes Gelegenheit zur Äußerung.

Unterabschnitt 5
Kirchliche Zweckverbände

§ 39

Mitgliedschaft im Kirchlichen Zweckverband

Mitglied eines Kirchlichen Zweckverbandes können Kirchengemeinden und Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein. Kirchliche Zweckverbände nach diesem Kirchengesetz können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden.

§ 40

Name des Verbandes

Der Name des Kirchlichen Zweckverbandes muss auf die Zweckbestimmung hinweisen.

§ 41

Aufgaben des Zweckverbandes

Der Kirchliche Zweckverband kann einzelne in der Verbandssatzung bestimmte Aufgaben wahrnehmen, für die ein gemeinsames Handeln der kirchlichen Körperschaften geboten oder zweckmäßig ist.

Abschnitt 5

Gesamtkirchengemeinden

§ 42

Allgemeines

(1) Zur vertieften gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben kann eine Gesamtkirchengemeinde gebildet werden. Die Gesamtkirchengemeinde nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden.

(2) Alle Ortskirchengemeinden müssen demselben Dekanat angehören.

(3) Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. Sie führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinde fort.

(4) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(5) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(6) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Für Amtshandlungen in anderen Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde bedürfen sie keiner Zustimmung nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung.

(7) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.

(8) In Gesamtkirchengemeinden wird das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.

§ 43
Neubildung und Änderung

(1) Eine Gesamtkirchengemeinde wird auf Antrag der an ihr beteiligten Kirchengemeinden neu gebildet oder verändert. Im Übrigen gilt § 4 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

(2) Wird eine Gesamtkirchengemeinde gebildet oder erweitert, so legt die Kirchenleitung fest, wie viele Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände von diesen jeweils in den Gesamtkirchenvorstand zu berufen sind. Dabei ist aus jeder beteiligten Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied zu berufen. Bei der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde kann die Kirchenleitung auf übereinstimmende Anträge aller beteiligten Kirchengemeinden auch bestimmen, dass bis zu einer Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes nach § 44 Absatz 2 alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes werden oder dass für die Zeit bis zu einer allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände nach § 45 Absatz 2 ein Gesamtkirchenvorstand zu bilden ist.

§ 44
Satzung

(1) Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Die Satzung muss mindestens bestimmen

1. den Namen und den Sitz der Gesamtkirchengemeinde,
2. die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden,
3. die Aufgaben, die den Ortskirchengemeinden übertragen werden,
4. Regelungen über Spenden, Kollekten und sonstige Einnahmen,
5. die Abwicklung im Fall einer Auflösung der Gesamtkirchengemeinde und des Ausscheidens einer Ortskirchengemeinde.

(3) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(4) Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 45
Gesamtkirchenvorstand

(1) Die Gesamtkirchengemeinde hat einen Gesamtkirchenvorstand gemäß Artikel 13a der Kirchenordnung.

(2) Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindewahlordnung zu bilden. Es erfolgt immer eine Bezirkswahl. Die Wahlbezirke entsprechen den Ortskirchengemeinden. In jeder Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstandes zu wählen.

(3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

§ 46
Ortskirchenvertretung

(1) Abweichend von den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung wird in Ortskirchengemeinden kein Kirchenvorstand gebildet. Dessen Aufgaben werden vorbehaltlich einer Übertragung nach Absatz 4 durch den Gesamtkirchenvorstand wahrgenommen.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass der Gesamtkirchenvorstand jeweils für die Dauer seiner Amtszeit Ortskirchenvertretungen beruft. Einer Ortskirchenvertretung gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde sind.

(3) Ist eine Ortskirchengemeinde mit weniger als drei Mitgliedern im Gesamtkirchenvorstand vertreten, beruft der Gesamtkirchenvorstand ein oder zwei weitere Mitglieder der Ortskirchengemeinde in die Ortskirchenvertretung, sodass diese aus drei Mitgliedern besteht.

(4) Die Ortskirchenvertretung nimmt die Aufgaben wahr, die der Gesamtkirchenvorstand nach der Satzung der Ortskirchengemeinde übertragen hat. Zu diesen Aufgaben können insbesondere gehören:

1. Verantwortung für das gottesdienstliche Leben, die Seelsorge, Angebote religiöser Bildung, diakonische Aufgaben und gesellschaftliche Verantwortung sowie die ökumenische Zusammenarbeit im Bereich der Ortskirchengemeinde;
2. Mitwirkung bei der Wahl der für die Ortskirchengemeinde zuständigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie der Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Ortskirchengemeinde tätig sind;
3. Mitwirkung bei Verfügungen über Vermögensbestandteile (z. B. Liegenschaften und Immobilien) im Bereich der Ortskirchengemeinde;
4. Verwendung der für die Ortskirchengemeinde im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel sowie der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen.

(5) Werden in der Ortskirchenvertretung Aufgaben gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 beraten, soll eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer an der Sitzung teilnehmen.

(6) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit der Ortskirchenvertretung die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.

§ 47
Vertretung der Gesamtkirchengemeinde
und der Ortskirchengemeinde

(1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden, soweit für die Vertretung nicht nach Absatz 2 eine Ortskirchenvertretung zuständig ist.

(2) Soweit einer Ortskirchengemeinde nach der Satzung Aufgaben übertragen wurden, wird die Ortskirchengemeinde durch die Ortskirchenvertretung vertreten.

(3) In der Dekanatssynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindefürsprecher der Gesamtkirchengemeinde vertreten.

§ 48

Haushalt und Vermögensnachweis

(1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen. Die Höhe der Zuweisungen wird für die Ortskirchengemeinden getrennt ermittelt und saldiert.

(2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde kann die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen oder enthalten.

(3) Vermögensgegenstände und nicht verpflichtend anderweitig zu verwendende Einnahmen können Zweckbindungen zu Gunsten derjenigen Ortskirchengemeinde erhalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat. Näheres ist durch Satzung zu regeln.

§ 49

Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden sowie unter den Ortskirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit kann der Dekanatssynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50

Anwendung auf bestehende Kirchliche Verbände

Wird in Kirchengesetzen, Verordnungen und Satzungen auf Bestimmungen des Verbandsgesetzes vom 5. März 1977 verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes. Soweit die Verbandssatzung eines bestehenden Kirchlichen Verbandes den Regelungen des Abschnitts 4 widerspricht, gehen die gesetzlichen Bestimmungen vor.

Artikel 3

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird die Klammer „(Ortskirchengemeinde)“ gestrichen.
2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Pfarramtliche Verbindung

(1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und getrennter Beschlussfassung zusammen. Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt.

(2) Die gemeinsame Beratung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 wird das Wort „Ortskirchengemeinde“ jeweils durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Ortskirchengemeinde“ durch die Wörter „Kirchengemeinde des ersten Wohnsitzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Dekanatssynodalordnung

§ 31 Absatz 5 der Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes

Das Regionalverwaltungsgesetz vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 55), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Abschnitt 4 des Regionalgesetzes findet entsprechende Anwendung, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.“
2. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.
3. In § 17 werden die Wörter „das Verbandsgesetz“ durch die Wörter „Abschnitt 4 des Regionalgesetzes“ ersetzt.
4. In § 19 Absatz 1 werden die Wörter „dem Verbandsgesetz“ durch die Wörter „dem Abschnitt 4 des Regionalgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Pfarrstellengesetzes

§ 1 des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370 und S. 376), wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „kirchlichen Verbänden im Sinne des Verbandsgesetzes“ werden durch die Wörter „Kirchlichen Verbänden“ ersetzt.
2. Es wird folgender Satz angefügt:
„Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.“

Artikel 7

**Änderung von Rechts-
und Verwaltungsverordnungen**

(1) § 1 Nummer 8 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung (ÜVO) vom 19. April 2007 (ABl. 2008 S. 117), zuletzt geändert am 31. August 2017 (ABl. 2017 S. 205), wird wie folgt gefasst:

„8. Genehmigungen nach dem Regionalgesetz mit Ausnahme der Bildung neuer kirchlicher Körperschaften“

(2) In § 4 Absatz 2 der Kindertagesstättenverordnung vom 6. November 2014 (ABl. 2014 S. 522), geändert am 28. Januar 2016 (ABl. 2016 S. 47), wird folgender Satz angefügt:

„Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde stellt keine gemeindeübergreifende Trägerschaft dar.“

(3) In § 1 der Kirchenbuchordnung vom 27. September 2007 (ABl. 2007 S. 308), zuletzt geändert am 19. September 2013 (ABl. 2013 S. 391), wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Kirchenbücher sind grundsätzlich für den Bereich einer Kirchengemeinde zu führen. Für Gesamtkirchengemeinden und die an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.“

(4) In § 1 der Meldewesen-Verordnung vom 23. Februar 2012 (ABl. 2012 S. 127), zuletzt geändert am 6. November 2014 (ABl. 2014 S. 460), wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Bei Gesamtkirchengemeinden wird ein gemeinsames Gemeindegliederverzeichnis für alle Ortskirchengemeinden geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.“

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Verbandsgesetz vom 5. März 1977 (ABl. 1977 S. 85), zuletzt geändert am 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), außer Kraft.

Kirchenordnung	Änderungen	Anmerkungen
Artikel 2 Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (1) In der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird in vielfältiger Form Gemeinde lebendig, die Jesus Christus zu allen Zeiten und an allen Orten sammelt, die er auferbaut und sendet. (2) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie fördert die Gemeinschaft der evangelischen Christenheit in Deutschland und wirkt an der Einheit der Christenheit in aller Welt mit. (3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Kirchengemeinschaft der Leuenberger Konkordie und ist Mitglied in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE). (4) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, ihre Kirchengemeinden und Dekanate sowie die kirchlichen Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.	Artikel 2 Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (1) In der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird in vielfältiger Form Gemeinde lebendig, die Jesus Christus zu allen Zeiten und an allen Orten sammelt, die er auferbaut und sendet. (2) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie fördert die Gemeinschaft der evangelischen Christenheit in Deutschland und wirkt an der Einheit der Christenheit in aller Welt mit. (3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Kirchengemeinschaft der Leuenberger Konkordie und ist Mitglied in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE). (4) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, ihre Kirchengemeinden und Dekanate sowie die kirchlichen Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.	
Artikel 9 Kirchengemeinde (1) Die Kirchenmitglieder eines örtlich oder anderweitig bestimmten Bereichs bilden eine Kirchengemeinde. Über die Neubildung, Veränderung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung von Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den Kirchengemeinden und Dekanaten. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. (2) Soweit sich Kirchenmitglieder nicht einer anderen Kirchengemeinde anschließen, gehören sie der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes an.	Artikel 9 Kirchengemeinde (1) Die Kirchenmitglieder eines örtlich oder anderweitig bestimmten Bereichs bilden eine Kirchengemeinde. Über die Neubildung, Veränderung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung von Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den Kirchengemeinden und Dekanaten. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. (2) Soweit sich Kirchenmitglieder nicht einer anderen Kirchengemeinde anschließen, gehören sie der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes an.	

Kirchenordnung	Änderungen	Anmerkungen
Artikel 10 Auftrag der Kirchengemeinde (1) Die Kirchengemeinde hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen, regelmäßig Gottesdienst in Wort und Sakrament zu feiern und das kirchliche Leben im Glauben an den dreieinigen Gott zu gestalten. Sie eröffnet Raum zum gemeinsamen Glauben und fördert den Glauben der Einzelnen. Die Kirchengemeinde stärkt die Verantwortung ihrer Gemeindeglieder für eine dem Evangelium entsprechende Gestaltung des Lebens. (2) Alle Kirchengemeinden sind zum missionarischen Wirken in der Welt und zur Förderung der ökumenischen Gemeinschaft der Christenheit berufen und verpflichtet. (3) Alle Kirchengemeinden sind zur Bezeugung des Evangeliums in allen Bereichen der Gesellschaft und zur Entwicklung dazu geeigneter Formen aufgerufen. (4) Im Bewusstsein, der einen Kirche anzugehören, arbeiten die Kirchengemeinden zusammen.	Artikel 10 Auftrag der Kirchengemeinde (1) Die Kirchengemeinde hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen, regelmäßig Gottesdienst in Wort und Sakrament zu feiern und das kirchliche Leben im Glauben an den dreieinigen Gott zu gestalten. Sie eröffnet Raum zum gemeinsamen Glauben und fördert den Glauben der Einzelnen. Die Kirchengemeinde stärkt die Verantwortung ihrer Gemeindeglieder für eine dem Evangelium entsprechende Gestaltung des Lebens. (2) Alle Kirchengemeinden sind zum missionarischen Wirken in der Welt und zur Förderung der ökumenischen Gemeinschaft der Christenheit berufen und verpflichtet. (3) Alle Kirchengemeinden sind zur Bezeugung des Evangeliums in allen Bereichen der Gesellschaft und zur Entwicklung dazu geeigneter Formen aufgerufen. (4) Im Bewusstsein, der einen Kirche anzugehören, arbeiten die Kirchengemeinden zusammen <u>und prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.</u>	
Artikel 11 Rechtsstellung der Kirchengemeinde (1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht in eigener Verantwortung. (2) Die Kirchengemeinde ist an der Besetzung ihrer Pfarrstellen beteiligt.	Artikel 11 Rechtsstellung der Kirchengemeinde (1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht in eigener Verantwortung. (2) Die Kirchengemeinde ist an der Besetzung ihrer Pfarrstellen beteiligt.	

Kirchenordnung	Änderungen	Anmerkungen
(3) Die Kirchengemeinde hat das Recht, im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht über ihre Mittel in eigener Verantwortung zu verfügen. Dabei hat sie die Pflicht, ihren Anteil zur Erfüllung der gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Behebung der Nöte anderer Gemeinden beizutragen.	(3) Die Kirchengemeinde hat das Recht, im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht über ihre Mittel in eigener Verantwortung zu verfügen. Dabei hat sie die Pflicht, ihren Anteil zur Erfüllung der gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Behebung der Nöte anderer Gemeinden beizutragen.	
Artikel 13 Kirchenvorstand (1) Der Kirchenvorstand leitet die Kirchengemeinde nach Schrift und Bekenntnis sowie der auf ihnen beruhenden kirchlichen Ordnung und ist für das gesamte Gemeindeleben verantwortlich. Er hat darauf zu achten, dass in der Kirchengemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er soll die Sendung der Gemeinde in die Welt ernst nehmen und auch die Gemeindemitglieder dazu anhalten. Geeignete Gemeindemitglieder soll er zur Mitarbeit ermuntern und vorhandene Gaben in der Kirchengemeinde wirksam werden lassen. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde nach außen. (2) Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher sollen für die Pfarrerinnen und Pfarrer und alle mit besonderen Diensten in der Kirchengemeinde beauftragten Frauen und Männer beten und sie mit Gottes Wort trösten und stärken, mahnen und warnen. Ebenso sollen sie für die Kirchengemeinde im Ganzen wie für ihre einzelnen Glieder beten und ihr zum Leben unter Gottes Wort durch ein gutes Vorbild, durch geschwisterliche Tröstung, Mahnung und Warnung helfen. (3) Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere: 1. die Vertretung der Kirchengemeinde in geistlichen und rechtlichen Fragen; 2. die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Kirchengemeinde; 3. die Mitverantwortung für die Seelsorge sowie die	Artikel 13 Kirchenvorstand (1) Der Kirchenvorstand leitet die Kirchengemeinde nach Schrift und Bekenntnis sowie der auf ihnen beruhenden kirchlichen Ordnung und ist für das gesamte Gemeindeleben verantwortlich. Er hat darauf zu achten, dass in der Kirchengemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er soll die Sendung der Gemeinde in die Welt ernst nehmen und auch die Gemeindemitglieder dazu anhalten. Geeignete Gemeindemitglieder soll er zur Mitarbeit ermuntern und vorhandene Gaben in der Kirchengemeinde wirksam werden lassen. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde nach außen. (2) Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher sollen für die Pfarrerinnen und Pfarrer und alle mit besonderen Diensten in der Kirchengemeinde beauftragten Frauen und Männer beten und sie mit Gottes Wort trösten und stärken, mahnen und warnen. Ebenso sollen sie für die Kirchengemeinde im Ganzen wie für ihre einzelnen Glieder beten und ihr zum Leben unter Gottes Wort durch ein gutes Vorbild, durch geschwisterliche Tröstung, Mahnung und Warnung helfen. (3) Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere: 1. die Vertretung der Kirchengemeinde in geistlichen und rechtlichen Fragen; 2. die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Kirchengemeinde; 3. die Mitverantwortung für die Seelsorge sowie die	

Kirchenordnung	Änderungen	Anmerkungen
Entscheidung in Fragen der Kirchenzucht; 4. die Aufstellung von Pfarrdienstordnungen; 5. die Ordnung der besonderen Dienste in der Kirchengemeinde und die Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Kirche; 6. die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung in den übrigen Fällen; 7. die Mitwirkung bei der Errichtung neuer Pfarrstellen und der Bildung neuer Pfarrbezirke sowie bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde; 8. die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde. (4) Dem Kirchenvorstand gehören gewählte Mitglieder sowie diejenigen an, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten. Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt regelmäßig sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. (5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben ihre Entscheidung als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnungen der Kirchengemeinde und Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden. Sie versehen ihre einzelnen Dienste nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes. (6) Bei ihrer Einführung werden die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche und unserer Gemeinde.“ (7) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.	Entscheidung in Fragen der Kirchenzucht; 4. die Aufstellung von Pfarrdienstordnungen; 5. die Ordnung der besonderen Dienste in der Kirchengemeinde und die Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Kirche; 6. die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung in den übrigen Fällen; 7. die Mitwirkung bei der Errichtung neuer Pfarrstellen und der Bildung neuer Pfarrbezirke sowie bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde; 8. die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde. (4) Dem Kirchenvorstand gehören gewählte Mitglieder sowie diejenigen an, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten. Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt regelmäßig sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. (5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben ihre Entscheidung als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnungen der Kirchengemeinde und Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden. Sie versehen ihre einzelnen Dienste nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes. (6) Bei ihrer Einführung werden die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche und unserer Gemeinde.“ (7) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.	

Kirchenordnung	Änderungen	Anmerkungen
	Artikel 13a <u>Gesamtkirchengemeinde</u> <u>(1) Mehrere Kirchengemeinden können eine Gesamtkirchengemeinde bilden. Die Gesamtkirchengemeinde ist selbst Kirchengemeinde und nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch Satzung einer Ortskirchengemeinde übertragen werden.</u> <u>(2) Die Gesamtkirchengemeinde bildet einen Gesamtkirchenvorstand, der auch die Aufgaben der Kirchenvorstände der an ihr beteiligten Kirchengemeinden wahrnimmt.</u> <u>(3) Für die Gesamtkirchengemeinde und den Gesamtkirchenvorstand gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Kirchengemeinden und Kirchenvorstände entsprechend.</u> <u>(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u>	
Artikel 15 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (1) Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung den Auftrag und das vorrangige Recht, in der Kirchengemeinde die öffentliche Wortverkündigung auszuüben, Amtshandlungen vorzunehmen sowie die Seelsorge und Unterweisung wahrzunehmen. (2) Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer leiten als Mitglieder des Kirchenvorstandes gemeinsam mit den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern die Kirchengemeinde. Sie sind verantwortlich für die pfarramtliche und, soweit diese nicht durch Ehrenamtliche wahrgenommen wird, für die kirchengemeindliche Verwaltung.	Artikel 15 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (1) Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung den Auftrag und das vorrangige Recht, in der Kirchengemeinde die öffentliche Wortverkündigung auszuüben, Amtshandlungen vorzunehmen sowie die Seelsorge und Unterweisung wahrzunehmen. (2) Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer leiten als Mitglieder des Kirchenvorstandes gemeinsam mit den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern die Kirchengemeinde. Sie sind verantwortlich für die pfarramtliche und, soweit diese nicht durch Ehrenamtliche wahrgenommen wird, für die kirchengemeindliche Verwaltung.	<i>Sind in Kooperationsräumen mehrere Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer für zwei oder mehr Kirchengemeinden zuständig, dann bestimmt Artikel 15 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenordnung <u>nicht</u>, dass jede Gemeindepfarrerin und jeder Gemeindepfarrer allen Kirchenvorständen angehören muss. Siehe auch § 25 Absatz 3 KGO-E (Synoden-Drucksache Nr. 11/17).</i>

Kirchenordnung	Änderungen	Anmerkungen
(3) Pfarrerinnen und Pfarrer werden zu Beginn ihres ständigen Dienstes in einer Kirchengemeinde in einem Gottesdienst unter Berufung auf ihr Ordinationsversprechen eingeführt. (4) Die Einführung der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer geschieht unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes. Die Kirchengemeinde erneuert dabei ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an Welt und Kirche.	(3) Pfarrerinnen und Pfarrer werden zu Beginn ihres ständigen Dienstes in einer Kirchengemeinde in einem Gottesdienst unter Berufung auf ihr Ordinationsversprechen eingeführt. (4) Die Einführung der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer geschieht unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes. Die Kirchengemeinde erneuert dabei ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an Welt und Kirche.	
Artikel 19 Zusammensetzung der Dekanatssynode (1) <u>1Die Dekanatssynode besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aller Kirchengemeinden des Dekanats.</u> <u>2Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.</u> <u>3Darüber hinaus gehören der Dekanatssynode gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der im Dekanat tätigen übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer an.</u> <u>4Der Dekanatssynodalvorstand beruft weitere Mitglieder.</u> <u>5Darunter</u> sollen Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen und Dienste sein. <u>6Die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane gehören kraft Amtes der Dekanatssynode mit Stimmrecht an.</u> <i>Siehe bisher Satz 5.</i> (2) <u>Die Kirchenvorstände wählen für jede Kirchengemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine Pfarrvikarin oder einen Pfarrvikar oder eine Pfarrdiako-</u>	Artikel 19 Zusammensetzung der Dekanatssynode (1) <u>1Die Dekanatssynode besteht aus:</u> <u>1. Gemeindemitgliedern, die von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden des Dekanats gewählt werden,</u> <u>2. Pfarrerinnen und Pfarrern, die aus der Mitte der im Dekanat tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt werden,</u> <u>3. Mitgliedern, die von der Dekanatssynode berufen werden,</u> <u>4. der Dekanin oder dem Dekan sowie den stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen.</u> <u>(2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatssynode sollen nicht ordinierte Gemeindemitglieder sein.</u> (3) <u>Unter den berufenen Mitgliedern</u> sollen Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen und Dienste sein.	<i>Im Rahmen der Einführung von Gesamtkirchengemeinden müsste eigentlich nur das Wort „aller“ in Absatz 1 Satz 1 durch das Wort „der“ ersetzt werden. Es wird jedoch vorgeschlagen, Artikel 19 in Gänze neu zu fassen und an den Duktus von Artikel 33 der Kirchenordnung (Zusammensetzung der Kirchensynode) anzupassen.</i> <i>Vgl. Artikel 33 Absatz 2 KO; siehe auch § 13 Absatz 1 Satz 3 DSO.</i>

Kirchenordnung	Änderungen	Anmerkungen
<u>nin oder einen Pfarrdiakon und zwei Gemeindemitglieder in die Dekanatssynode, soweit die Dekanatssynodalwahlordnung nichts anderes bestimmt.</u> <i>Siehe bisher Satz 2.</i> (3) <u>Die weiteren Einzelheiten der Wahl und der Berufung regelt die Dekanatssynodalwahlordnung.</u> (4) Die Dekanatssynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.	(4) <u>Die Amtszeit der Dekanatssynode beträgt sechs Jahre.</u> (5) <u>Das Nähere zu den Wahlen und Berufungen wird durch Kirchengesetz geregelt.</u> (6) Die Dekanatssynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.	<i>Vgl. § 10 Absatz 1 DSO.</i> <i>Es ist nicht üblich, in der Kirchenverfassung auf bestimmte einfache Gesetze zu verweisen.</i>
Artikel 21 Auftrag der Dekanatssynode (...) (2) Die Dekanatssynode trägt Verantwortung für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Diensten.	Artikel 21 Auftrag der Dekanatssynode (...) (2) Die Dekanatssynode trägt Verantwortung für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Diensten.	
Artikel 25 Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes (1) Der Dekanatssynodalvorstand hat die Tagungen der Dekanatssynode vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Zwischen ihren Tagungen nimmt er ihre Aufgaben wahr. (2) Der Dekanatssynodalvorstand hat insbesondere folgende weitere Aufgaben: 1. die Durchführung gemeinsamer Aufgaben im Dekanat und die Bewilligung der hierzu notwendigen Mittel aufgrund des Haushaltsplanes; 2. die Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichts an die Dekanatssynode; 3. Mitwirkung bei der Visitation; 4. die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände im Dekanat sowie über die Einhaltung der Ordnung des kirchlichen Lebens;	Artikel 25 Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes (1) Der Dekanatssynodalvorstand hat die Tagungen der Dekanatssynode vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Zwischen ihren Tagungen nimmt er ihre Aufgaben wahr. (2) Der Dekanatssynodalvorstand hat insbesondere folgende weitere Aufgaben: 1. die Durchführung gemeinsamer Aufgaben im Dekanat und die Bewilligung der hierzu notwendigen Mittel aufgrund des Haushaltsplanes; 2. die Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichts an die Dekanatssynode; 3. Mitwirkung bei der Visitation; 3a. <u>die Förderung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden;</u> 4. die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände im Dekanat sowie über die Einhaltung der Ordnung des kirchlichen Lebens;	

Kirchenordnung	Änderungen	Anmerkungen
5. die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Kirchenvorstände und über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand; 6. die Aufsicht über die Dienste des Dekanats einschließlich der Entscheidungen in allen Personalangelegenheiten.	5. die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Kirchenvorstände und über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand; 6. die Aufsicht über die Dienste des Dekanats einschließlich der Entscheidungen in allen Personalangelegenheiten.	

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
<u>Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation Kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz – VerbG)</u> Vom 5. März 1977 (ABl. 1977 S. 85), zuletzt geändert am 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3) Die Fünfte Kirchensynode hat in Ausführung der Artikel 4, 26, 67 und 68 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen: <u>Gesetzesübersicht</u> (...)	<u>Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)</u> Vom...	Die Gesetzesübersicht soll zukünftig nicht mehr Bestandteil des Kirchengesetzes sein. In der Rechtsammlung wird aber eine Inhaltsübersicht redaktionell hinzugefügt werden.
	<u>Abschnitt 1</u> <u>Allgemeines</u> § 1 Formen regionaler Zusammenarbeit Dieses Kirchengesetz regelt folgende Formen der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanaten: 1. die pfarramtliche Verbindung, 2. die Arbeitsgemeinschaft, 3. den Kirchlichen Verband, 4. die Gesamtkirchengemeinde.	Bisher in § 8 KGO geregelt. Bisher im Verbandsgesetz geregelt. Bisher im Verbandsgesetz geregelt. Neue Rechtsform.
	<u>§ 2</u> <u>Grundsätze und Ziele regionaler Zusammenarbeit von Kirchengemeinden</u> <u>(1) Die Kirchengemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Sie prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.</u>	Vgl. auch den neu vorgeschlagenen Artikel 10 Absatz 4 KO-E.

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
	<u>(2) Regionale Zusammenarbeit soll die an ihr beteiligten Kirchengemeinden in ihrer Arbeit unterstützen. Sie soll insbesondere</u> <u>1. die Vielfalt gemeindlichen Lebens in unterschiedlichen strukturellen Formen fördern und offen für künftige Entwicklungen halten,</u> <u>2. die örtliche Identität kirchlicher Arbeit wahren und durch eine an gemeinsamen Aufgaben entwickelte regionale Identität ergänzen helfen,</u> <u>3. neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit eröffnen, die sich in den einzelnen Kirchengemeinden oder auf der Dekanatsebene nicht in gleicher Weise verwirklichen lassen,</u> <u>4. eine Aufgabenteilung, die gegenseitige Ergänzung sowie Entlastung und eine Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden erleichtern,</u> <u>5. Synergieeffekte in Hinsicht auf Personal, Finanzen und Gebäude für inhaltliche Arbeit bzw. Haushaltskonsolidierung nutzbar machen,</u> <u>6. die Arbeitsbedingungen für Haupt- und Ehrenamtliche verbessern,</u> <u>7. die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern.</u> <u>(3) Die Dekanate unterstützen und fördern die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.</u>	

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
Zurzeit in der KGO geregelt: § 8 Pfarramtliche Verbindung (1) Mehrere Kirchengemeinden können pfarramtlich verbunden werden. (2) Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung. <u>Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</u>	Abschnitt 2 <u>Pfarramtliche Verbindungen</u> § 3 <u>Pfarramtliche Verbindung</u> (1) Mehrere Kirchengemeinden können <u>auf Antrag pfarramtlich verbunden werden. Mehrere Kirchengemeinden sind pfarramtlich verbunden, wenn der Dekanatssollstellenplan die gemeinsame pfarramtliche Versorgung vorsieht.</u> (2) <u>Im Fall des Absatz 1 Satz 1</u> wird die pfarramtliche Verbindung von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung.	<i>Das Verfahren unterscheidet sich von der Bildung einer kirchlichen Arbeitsgemeinschaft und sollte daher in einem eigenen Abschnitt geregelt werden.</i> <i>Im Fall des Satz 2 soll eine pfarramtliche Verbindung zukünftig von Gesetzes wegen erfolgen.</i> <i>Eine Veröffentlichung der Urkunde im Amtsblatt ist nicht erforderlich.</i>

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
<u>II. Abschnitt:</u> <u>Kirchliche Arbeitsgemeinschaften</u> <u>(Vereinbarungen über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben)</u> <u>§ 20</u> <u>Inhalt der Vereinbarung</u> <u>(1) Ist zur Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben die Verbandsform nicht notwendig, können die beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate schriftlich verbindliche Vereinbarungen treffen</u> <u>a) über die Gestaltung bestehender Gemeinschaftsverhältnisse und ihr Zusammenwirken in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten.</u> <u>b) über die gemeinsame Inangriffnahme übergreifender kirchlicher Aufgaben innerhalb ihres Gebietes.</u> <u>c) über die gegenseitige Abstimmung ihrer Maßnahmen und Planungen in Angelegenheiten von übergreifender Bedeutung.</u> <u>(2) Sie können dabei für bestimmte Angelegenheiten Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse zur Beratung der Kirchenvorstände und Dekanatssynoden und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden. Sie können ferner einzelne Aufgaben einem der Beteiligten übertragen oder Regelungen für ein gemeinschaftliches Handeln treffen, insbesondere gemeinsame Verwaltungs- und Vertretungsorgane schaffen (§ 21). Dabei muss die Frage der Kosten und des Kostenbeitrages der Beteiligten geregelt werden. Für die Mitgliedschaft gilt § 8.</u> <u>§ 1. (...) (2) Kirchliche Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit werden als kirchliche Arbeitsgemeinschaften (§§ 20–24) gebildet.</u>	<u>Abschnitt 3</u> <u>Arbeitsgemeinschaften</u> <u>§ 4</u> <u>Arbeitsgemeinschaft</u> <u>(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Kirchengemeinden und Dekanate eine Arbeitsgemeinschaft bilden.</u> Sie können dabei für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse zur Beratung der Kirchenvorstände und Dekanatssynoden und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden. Sie können ferner einzelne Aufgaben einem der Beteiligten übertragen oder Regelungen für ein gemeinschaftliches Handeln treffen, insbesondere <u>einen geschäftsführenden Ausschuss</u> bilden. <u>(2) Arbeitsgemeinschaften können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden.</u> <u>(3) Die Arbeitsgemeinschaft ist keine Rechtsperson.</u>	<i>Die Konkretisierungen in den Buchstaben a bis c sind nicht erforderlich.</i> <i>Siehe dazu jetzt § 5 Absatz 2.</i> <i>Siehe jetzt § 5 Absatz 1 Nummer 3.</i> <i>Neu. Siehe auch § 39.</i>

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
(3) Die Vereinbarung kann befristet oder unbefristet getroffen werden. Im letzteren Fall muss die Vereinbarung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form sie von einem Beteiligten gekündigt werden kann. Im Falle der Kündigung kann die Regelung des § 24 Absatz 2 sinngemäß Anwendung finden.	§ 5 <u>Vereinbarung</u> (1) Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Vereinbarung. In der Vereinbarung müssen mindestens festgelegt werden: 1. der Gegenstand der Zusammenarbeit, 2. die Geschäftsführung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft, 3. die Finanzierung der Aufwendungen, 4. Regelungen zur Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung.	
§ 21 <u>Gemeinsame Satzungen</u> (1) Die beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate können durch gemeinsame Satzungen verbindliche Ordnungen für ihr gemeinsames Handeln in den in § 27 Absatz 1 und 2 bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten erlassen. Sie können darin insbesondere Bestimmungen treffen a) über das Zusammentreten der Kirchenvorstände, Dekanatssynoden und Dekanatssynodalvorstände zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung, gegebenenfalls auch über eine Begrenzung der Zahl der Vertreter in diesen gemeinsamen Tagungen, b) über die Bestellung eines geschäftsführenden Ausschusses zur Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen sowie zur Ausführung der gefassten Beschlüsse, insbesondere auch zur rechtlichen Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate in den gemeinsamen Angelegenheiten, c) über die Vertretung gemeinsamer Angelegenheiten gegenüber der Öffentlichkeit.	(2) Vereinbarungen erfolgen in Form einer Satzung, wenn ein geschäftsführender Ausschuss zur Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen sowie zur Ausführung der gefassten Beschlüsse, insbesondere auch zur rechtlichen Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate in den gemeinsamen Angelegenheiten eingerichtet wird.	Siehe stattdessen jetzt nur noch die §§ 4 und 5 Abs. 1. Siehe stattdessen für das Dekanat nur noch § 31 DSO.

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
(2) Für die Beschlussfassung der gemeinsamen Tagungen gelten die Vorschriften der Dekanatssynodalordnung insbesondere über die Geschäftsordnung, daneben die der Kirchengemeindeordnung sinngemäß. (...) (5) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der gemeinsamen Tagungen, die Wahl und Amtsdauer ihrer Mitglieder, des Vorsitzenden und der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses sind in der Satzung festzulegen.		Siehe stattdessen für das Dekanat nur noch § 31 DSO. Siehe jetzt nur noch § 5 Absatz 1.
<u>§ 22</u> <u>Zustandekommen der Vereinbarungen und Satzungen</u> (1) Für die Beschlussfassung über die Vereinbarungen und Satzungen gilt die Vorschrift des § 31 Absatz 1 bis 4 der Dekanatssynodalordnung sinngemäß auch für die Kirchengemeinden. Die Beschlussfassung bedarf auf einer gemeinsamen Tagung der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynoden einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Kirchenvorsteher und Synodalen. Diese Beschlüsse sind für die beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate bindend. Eine gemeinsame Tagung kann unterbleiben, wenn die beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynoden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben. Die Kirchenleitung kann eine gemeinsame Tagung zu verbindlicher Beschlussfassung anordnen und eine Vorlage zur Beschlussfassung machen. (2) Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinden und Dekanaten bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung. (3) Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Sie sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen. (4) Den gleichen Vorschriften unterliegen Änderungen oder die Aufhebung der betroffenen Regelung.	(3) Für die Beschlussfassung von Vereinbarungen sowie für ihre Änderung und Aufhebung gelten die Bestimmungen über Kirchengemeinde- und Dekanatssatzungen entsprechend. (4) Satzungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Einfache Vereinbarungen über Arbeitsgemeinschaften sind der Kirchenverwaltung lediglich anzuzeigen. (5) Satzungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.	Siehe §§ 9 und 47 KGO, §§ 6, 8 und 51 DSO. Gemeinsame Tagungen bleiben danach möglich. Jedoch müssen die Vereinbarungen in getrennten Abstimmungen übereinstimmend beschlossen werden. Eine qualifizierte Mehrheit ist nicht erforderlich, vgl. § 9 KGO und § 6 DSO. Siehe jetzt Absatz 4. Siehe jetzt Absatz 3.

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
	§ 6 <u>Arbeitsgemeinschaft</u> <u>mit pfarramtlichem Kooperationsraum</u> <u>(1) Kirchengemeinden können zur Wahrnehmung von Aufgaben einen Kooperationsraum bilden, dem nach § 1 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes gemeindliche Pfarrstellen zugewiesen werden. Dieser umfasst die beteiligten Kirchengemeinden oder Teile hiervon. Der Kooperationsraum dient der gemeinsamen Gestaltung der kirchlichen Arbeit und der pfarramtlichen Versorgung.</u> <u>(2) Über die Bildung eines Kooperationsraums entscheiden die beteiligten Kirchenvorstände. Das Dekanat errichtet Pfarrstellen gemäß § 1 in Verbindung mit § 3 des Pfarrstellengesetzes.</u> <u>(3) Bei der Bildung von Kooperationsräumen sind geographische, sozialräumliche und historische Gegebenheiten zu bedenken und die Perspektiven der Pfarrstellenplanung zu berücksichtigen. Der Dekanatssynodalvorstand kann die Bildung von Kooperationsräumen anregen.</u> <u>(4) Die Kirchengemeinden eines Kooperationsraums schließen eine Vereinbarung gemäß § 5 über ihre Zusammenarbeit.</u> <u>(5) Für den Kooperationsraum ist eine gemeinsame Pfarrdienstordnung zu erstellen.</u> <u>(6) Für den Kooperationsraum gilt § 8 der Kirchengemeindeordnung entsprechend, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.</u>	<u>Siehe Synoden-Drucksache Nr. 11/17:</u> „§ 1 [Pfarrstellengesetz] (1) Pfarrstellen werden bei Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden oder der Gesamtkirche errichtet. (2) Bei den Dekanaten werden regionale Pfarrstellen errichtet. Außerdem können dort gemeindliche Pfarrstellen errichtet werden, soweit diese einem Kooperationsraum zugewiesen werden. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. § 3 Absatz 1 und die §§ 17 ff. finden sinngemäß Anwendung. Bei mehreren Kirchenvorständen findet das Verfahren nach den §§ 17 ff. in gemeinsamen Sitzungen statt.“ § 4 [Pfarrstellenverordnung] „(4a) Der Sollstellenplan kann Kooperationsräume vorsehen. Im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und auf Antrag der beteiligten Kirchenvorständen können gemeindliche Pfarrstellen, die bei Kirchengemeinden errichtet sind, aufgehoben und beim Dekanat errichtet werden.“

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
§ 21. (...) (3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, die ein geschäftsführender Ausschuss im Rahmen seines Auftrages (§ 21 Absatz 1) ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und jeweils einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde oder des Dekanates des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters versehen sein; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung und die Bevollmächtigung des Ausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate festgestellt. (4) Auf das rechtsgeschäftliche Handeln des geschäftsführenden Ausschusses finden Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte, die das Recht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vorsieht, sinngemäß Anwendung. Soweit kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben ist, wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.	§ 7 <u>Vertretung im Rechtsverkehr</u> Ein geschäftsführender Ausschuss kann die an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate im Rahmen seiner Zuständigkeit im Rechtsverkehr vertreten. § 22 der Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend.	<i>Es handelt sich hier nicht um die Rechtsvertretung der Arbeitsgemeinschaft, sondern um die Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate.</i> <i>Die Verweisung auf § 22 Absatz 4 KGO ist ausreichend.</i>
§ 23 <u>Regelungen durch die Kirchenleitung</u> (1) Regelungen der in den §§ 21, 22 bezeichneten Art kann die Kirchenleitung bei Teilung einer Kirchengemeinde oder eines Dekanats dem betroffenen Kirchenvorstand sowie dem Dekanatssynodalvorstand empfehlen. (2) Regelungen der in den §§ 21, 22 bezeichneten Art kann die Kirchenleitung treffen, wenn die Mehrzahl der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden oder die Mehrzahl der Dekanatssynoden der beteiligten Dekanate es beantragen, sofern die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben dies erfordern und, soweit Kirchengemeinden betroffen sind, nach Anhörung des zuständigen Dekanatssynodalvorstandes und, soweit Dekanate betroffen sind, des Kirchensynodalvorstandes.		<i>Empfehlungen kann die Kirchenleitung auch ohne eine gesetzliche Regelung aussprechen.</i> <i>Arbeitsgemeinschaften sind freiwillig.</i>

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
§ 24 Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten (1) Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und <u>Verbindlichkeiten</u> der Beteiligten aus einer <u>Vereinbarung oder Satzung</u> kann der Dekanatssynodalvorstand oder, soweit ein Dekanat beteiligt ist, die Kirchenleitung zur Schlichtung angerufen werden. Sind Kirchengemeinden aus verschiedenen Dekanaten beteiligt, so bestimmt die Kirchenleitung ein Dekanat, dessen Dekanatssynodalvorstand die Schlichtung <u>vorzunehmen hat</u>. (2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.	§ 8 Schlichtung Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und <u>Pflichten</u> der Beteiligten aus einer <u>Arbeitsgemeinschaft</u> kann der Dekanatssynodalvorstand oder, soweit ein Dekanat beteiligt ist, die Kirchenleitung zur Schlichtung angerufen werden. Sind Kirchengemeinden aus verschiedenen Dekanaten beteiligt, so bestimmt die Kirchenleitung ein Dekanat, dessen Dekanatssynodalvorstand die Schlichtung <u>vornimmt</u>. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.	
<u>I. Abschnitt:</u> <u>Allgemeine Vorschriften</u> § 1 Grundsatzbestimmungen (1) <u>Unbeschadet des Grundsatzes, dass Kirchengemeinden und Dekanate ihre Aufgaben nach dem kirchlichen Recht in eigener Verantwortung erfüllen, können sie zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben öffentlich-rechtliche Kirchliche Vereinigungen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes bilden.</u> (2) <u>Kirchliche Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit werden als kirchliche Arbeitsgemeinschaften (§§ 20-24) gebildet.</u> (3) <u>Folgende Kirchliche Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit (Kirchliche Verbände) werden als Körperschaften des öffentlichen Rechts gebildet:</u> <u>a) Kirchengemeindeverbände (§§ 25-28)</u> <u>b) Dekanatsverbände (§§ 29-31)</u>	<u>Abschnitt 4</u> <u>Kirchliche Verbände</u> <u>Unterabschnitt 1</u> <u>Allgemeines</u> § 9 Grundsatzbestimmungen (1) Kirchengemeinden und Dekanate können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben Kirchliche <u>Verbände</u> nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes bilden. (2) <u>Kirchliche Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.</u> (3) Folgende Kirchliche Verbände <u>können gebildet werden</u>: <u>1. Kirchengemeindeverbände,</u> <u>2. Dekanatsverbände,</u>	<i>Siehe auch Artikel 2 Absatz 4 KO.</i> <i>Siehe jetzt § 4 Absatz 3.</i>

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
c) <u>Kirchliche Gemeinde- und Dekanatsverbände (§§ 32-40)</u> d) <u>Kirchliche Zweckverbände (§§ 41-43)</u> (4) <u>Kirchengemeinden und Dekanate können nach Bildung von Kirchlichen Verbänden später auch eigene Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Verband auf diesen übertragen.</u> (5) <u>Unberührt von diesem Gesetz bleiben die Vorschriften des § 8 Absatz 2 und 3 der Kirchengemeindeordnung und des § 31 Absatz 1 bis 4 der Dekanatssynodalordnung über die gemeinsamen Tagungen von Kirchenvorständen und Dekanatssynoden.</u>	3. <u>Gemeinde- und Dekanatsverbände,</u> 4. <u>Kirchliche Zweckverbände.</u>	<i>Absatz 4 kann entfallen.</i> <i>Absatz 5 kann entfallen.</i>
1. Unterabschnitt: <u>Kirchliche Vereinigungen</u> § 2 <u>Räumliche Begrenzung</u> <u>Die Kirchliche Vereinigung umfasst Kirchengemeinden und Dekanate im Bereich einer politischen Gemeinde oder eines räumlich zusammengehörigen Gebiets. Sie soll die Grenzen eines Propsteibereichs und eines Bundeslandes nicht überschreiten.</u>		<i>Die Einschränkung in § 2 VerbG ist nicht erforderlich.</i>
§ 3 <u>Ausschüsse und Einzelbeauftragte</u> (1) <u>Die Organe der Kirchlichen Vereinigung können für bestimmte oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Ausschüsse bestellen und einzelne ihrer Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen.</u> (2) <u>§ 38 Absatz 2 und § 44 der Kirchengemeindeordnung finden sinngemäß Anwendung.</u> (3) <u>Einzelheiten regelt die Vereinbarung oder die Verbandssatzung.</u>		<i>Jetzt in § 17 Absatz 5 geregelt.</i>

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
§ 4 Name Der Name <u>einer Kirchlichen Vereinigung</u> muss als Bestandteil eine <u>§ 1 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes</u> entsprechende Bezeichnung der Art <u>der Vereinigung</u> sowie die Angabe der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche enthalten. <u>Die §§ 26 und 33 bleiben unberührt.</u>	§ 10 Name Der Name <u>eines Kirchlichen Verbandes</u> muss als Bestandteil eine der Art entsprechende Bezeichnung <u>des Verbandes</u> sowie die Angabe der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche enthalten.	Eine entsprechende Regelung für Arbeitsgemeinschaften ist nicht erforderlich.
§ 5 Anwendung anderer Vorschriften (1) Soweit in diesem <u>Gesetz</u> keine besonderen Bestimmungen, insbesondere über die Aufgabenbereiche, die Geschäftsführung und das Wahlrecht der Organe <u>einer Kirchlichen Vereinigung</u> enthalten sind, gelten die Kirchengemeindeordnung, die Dekanatssynodalordnung sowie die Kirchengemeinde- und Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß, <u>soweit nicht die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Satzungen andere Regelungen, längstens jedoch bis zum Ablauf der Frist des § 44 Absatz 1, treffen.</u> Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und Dekanatssynodalordnung über Anzeige- und Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht. (2) <u>Für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchlichen Vereinigung gelten die haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</u> (3) <u>Die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Errichtung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 23. Oktober 1970 (ABl. 1970 S. 175) bleiben unberührt.</u>	§ 11 Anwendung anderer Vorschriften Soweit in diesem <u>Abschnitt</u> keine besonderen Bestimmungen, insbesondere über die Aufgabenbereiche, die Geschäftsführung und das Wahlrecht der Organe <u>eines Kirchlichen Verbandes</u> enthalten sind, gelten die Kirchengemeindeordnung, die Dekanatssynodalordnung sowie die Kirchengemeindewahlordnung und <u>die Dekanatssynodalwahlordnung</u> sinngemäß. Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und Dekanatssynodalordnung über Anzeige- und Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht.	<i>Die KHO gilt für alle kirchlichen Körperschaften und damit auch für die Kirchlichen Verbände. Absatz 2 kann daher entfallen.</i> <i>Die Zuständigkeit des RPA ergibt sich aus § 2 Absatz 1 des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes. Absatz 3 kann daher entfallen.</i>

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
<u>2. Unterabschnitt:</u> <u>Kirchliche Verbände</u> <u>§ 6</u> <u>Mitgliedschaft in einem Kirchlichen Verband</u> <u>(1) Kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts können Kirchliche Verbände bilden.</u> <u>(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, können auch sonstige selbstständige kirchliche Einrichtungen, die juristische Personen sind, einem Kirchlichen Verband beitreten. Der Beitritt solcher Personen bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung.</u>		<i>Siehe stattdessen jetzt §§ 28, 31 und 40.</i> <i>Siehe stattdessen jetzt § 39.</i>
<u>§ 7</u> <u>Bildung eines Kirchlichen Verbandes</u> (1) Ein Kirchlicher Verband muss eine Verbandssatzung haben. Sie wird von den Vertretungsorganen der Mitglieder beschlossen. Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung. (2) Die vollzogene Bildung eines Kirchlichen Verbandes und der Zeitpunkt seines Entstehens werden durch Errichtungsurkunde der Kirchenleitung festgestellt. Die Errichtungsurkunde wird zusammen mit der Verbandssatzung und dem Vermerk über die Genehmigung der Verbandssatzung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht. (3) Umfasst der Kirchliche Verband Mitglieder aus mehreren Dekanaten, so bestimmt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten ein Dekanat, das die in der Kirchenordnung und Dekanatssynodalordnung genannten Aufgaben des Dekanates gegenüber dem Kirchlichen Verband wahrzunehmen hat. Diese Vorschrift gilt nicht für Gemeinde- und Dekanatsverbände. (4) Erstreckt sich ein Kirchlicher Verband über das Gesamtgebiet eines oder mehrerer Dekanate, so ist zwischen dem Kirchlichen Verband und dem Dekanat bzw.	<u>§ 12</u> <u>Bildung eines Kirchlichen Verbandes</u> (1) Ein Kirchlicher Verband muss eine Verbandssatzung haben. Sie wird von den Vertretungsorganen der Mitglieder beschlossen. Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung. (2) Die vollzogene Bildung eines Kirchlichen Verbandes und der Zeitpunkt seines Entstehens werden durch Errichtungsurkunde der Kirchenleitung festgestellt. Die Errichtungsurkunde wird zusammen mit der Verbandssatzung und dem Vermerk über die Genehmigung der Verbandssatzung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht. (3) Umfasst der Kirchliche Verband Mitglieder aus mehreren Dekanaten, so bestimmt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten ein Dekanat, das die in der Kirchenordnung und Dekanatssynodalordnung genannten Aufgaben des Dekanates gegenüber dem Kirchlichen Verband wahrzunehmen hat. Diese Vorschrift gilt nicht für Gemeinde- und Dekanatsverbände. (4) Erstreckt sich ein Kirchlicher Verband über das Gesamtgebiet eines oder mehrerer Dekanate, so ist zwischen dem Kirchlichen Verband und dem Dekanat bzw.	

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
den Dekanaten die Abgrenzung der beiderseitigen Zuständigkeiten zu vereinbaren, soweit diese nicht die Aufsichtsrechte der Dekanate betreffen. Die Vereinbarung bedarf der <u>Genehmigung der Kirchenleitung</u>. (5) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 4 auch nach Abmahnung durch die Kirchenleitung binnen einer Frist von drei Monaten nicht zustande, erlässt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten eine Regelung der Zuständigkeiten.	den Dekanaten die Abgrenzung der beiderseitigen Zuständigkeiten zu vereinbaren, soweit diese nicht die Aufsichtsrechte der Dekanate betreffen. Die Vereinbarung bedarf der <u>kirchenaufsichtlichen Genehmigung</u>. (5) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 4 auch nach Abmahnung durch die Kirchenleitung binnen einer Frist von drei Monaten nicht zustande, erlässt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten eine Regelung der Zuständigkeiten.	
§ 8 Beitritt zu einem Kirchlichen Verband (1) Einem bestehenden Kirchlichen Verband können Kirchengemeinden oder Dekanate <u>sowie Mitglieder im Sinne des § 6 Absatz 2</u> aufgrund eines Beschlusses ihrer Vertretungsorgane beitreten. Der Beitrittsbeschluss bedarf der Zustimmung des Kirchlichen Verbandes und der <u>Genehmigung durch die Kirchenleitung</u>, ohne dass es einer Änderung der Verbandssatzung bedarf. (2) Beabsichtigt der Kirchliche Verband, einem erbetenen Beitritt seine Zustimmung zu versagen, so berichtet er unter Darlegung der Gründe der Kirchenleitung, die zwischen den Beteiligten ein Gespräch herbeiführt. Erst nach diesem Gespräch kann der Kirchliche Verband über den erbetenen Beitritt entscheiden. (3) Vor der Erteilung der Genehmigung ist im Falle des Beitritts einer Kirchengemeinde der jeweilige Dekanats-synodalvorstand zu hören. (4) Werden Kirchengemeinden oder Dekanate, die einem Kirchlichen Verband angehören, durch Beschluss der Kirchenleitung geteilt, so werden sie, wenn nicht die Kirchenleitung etwas anderes beschließt, mit dem Vollzug der Teilung Mitglieder des Kirchlichen Verbandes, ohne dass es eines Beitritts bedarf.	§ 13 Beitritt zu einem Kirchlichen Verband (1) Einem bestehenden Kirchlichen Verband können Kirchengemeinden oder Dekanate aufgrund eines Beschlusses ihrer Vertretungsorgane beitreten. Der Beitrittsbeschluss bedarf der Zustimmung des Kirchlichen Verbandes und der <u>kirchenaufsichtlichen Genehmigung</u>, ohne dass es einer Änderung der Verbandssatzung bedarf. (2) Beabsichtigt der Kirchliche Verband, einem erbetenen Beitritt seine Zustimmung zu versagen, so berichtet er unter Darlegung der Gründe der Kirchenleitung, die zwischen den Beteiligten ein Gespräch herbeiführt. Erst nach diesem Gespräch kann der Kirchliche Verband über den erbetenen Beitritt entscheiden. (3) Vor der Erteilung der Genehmigung ist im Falle des Beitritts einer Kirchengemeinde der jeweilige Dekanats-synodalvorstand zu hören. (4) Werden Kirchengemeinden oder Dekanate, die einem Kirchlichen Verband angehören, durch Beschluss der Kirchenleitung geteilt, so werden sie, wenn nicht die Kirchenleitung etwas anderes beschließt, mit dem Vollzug der Teilung Mitglieder des Kirchlichen Verbandes, ohne dass es eines Beitritts bedarf.	

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
§ 9 Anschluss an einen Kirchlichen Verband Kirchengemeinden können durch Beschluss der Kirchenleitung, der der Zustimmung der Kirchensynode bedarf, einem bestimmten Kirchlichen Verband angeschlossen werden, wenn ohne den Anschluss die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigt wird. Der Kirchenvorstand, der Dekanatssynodalvorstand und die Verbandsvertretung sind vorher zu hören.	§ 14 Anschluss an einen Kirchlichen Verband Kirchengemeinden können durch Beschluss der Kirchenleitung, der der Zustimmung der Kirchensynode bedarf, einem bestimmten Kirchlichen Verband angeschlossen werden, wenn ohne den Anschluss die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigt wird. Der Kirchenvorstand, der Dekanatssynodalvorstand und die Verbandsvertretung sind vorher zu hören.	
§ 10 Verbandssatzung (1) Die Rechtsverhältnisse eines Kirchlichen Verbandes werden durch die Verbandssatzung geordnet. (2) Die Verbandssatzung muss bestimmen: a) den Namen und den Sitz des Kirchlichen Verbandes, b) die Verbandsmitglieder und, soweit die dem Kirchlichen Verband übertragenen Aufgaben es erfordern, den räumlichen Wirkungsbereich des Kirchlichen Verbandes, c) die Aufgaben des Kirchlichen Verbandes, d) die Verfassung und Verwaltung des Kirchlichen Verbandes, insbesondere die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie die Befugnisse des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, e) die Art der Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Kirchlichen Verbandes, f) die Abwicklung im Falle der Auflösung des Kirchlichen Verbandes, g) das Verfahren bei Austritt von Mitgliedern aus dem Kirchlichen Verband, insbesondere die Einhaltung von Mindestzeiten für die Mitgliedschaft und von Fristen für die Beendigung der Mitgliedschaft sowie Maßstäbe für eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Kirchlichen Verband und dem austretenden Mitglied.	§ 15 Verbandssatzung (1) Die Rechtsverhältnisse eines Kirchlichen Verbandes werden durch die Verbandssatzung geordnet. (2) Die Verbandssatzung muss bestimmen: 1. den Namen und den Sitz des Kirchlichen Verbandes, 2. die Verbandsmitglieder und, soweit die dem Kirchlichen Verband übertragenen Aufgaben es erfordern, den räumlichen Wirkungsbereich des Kirchlichen Verbandes, 3. die Aufgaben des Kirchlichen Verbandes, 4. die Verfassung und Verwaltung des Kirchlichen Verbandes, insbesondere die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie die Befugnisse des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, 5. die Art der Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Kirchlichen Verbandes, 6. die Abwicklung im Falle der Auflösung des Kirchlichen Verbandes, 7. das Verfahren bei Austritt von Mitgliedern aus dem Kirchlichen Verband, insbesondere die Einhaltung von Mindestzeiten für die Mitgliedschaft und von Fristen für die Beendigung der Mitgliedschaft sowie Maßstäbe für eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Kirchlichen Verband und dem austretenden Mitglied.	

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
(3) Die Verbandssatzung soll bestimmen a) den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes, b) die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Aufstellung der Geschäftsordnung der Ausschüsse der Verbandsvertretung, c) die Art und Weise der Deckung des Aufwands, insbesondere den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Bedarfs beizutragen haben. (4) Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der <u>Genehmigung durch die Kirchenleitung</u>. <u>(5) Für Veränderungen der Bestimmungen der Verbandssatzung nach Absatz 2 Buchstaben c) und d) bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung. Gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung nach dieser Bestimmung können Verbandsmitglieder binnen einer Frist von einem Monat nach der Beschlussfassung Einspruch beim Vorsitzenden der Verbandsvertretung einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Aufgrund des Einspruchs hat die Verbandsvertretung binnen einer Frist von einem Monat nach Einlegung des Einspruchs erneut Beschluss mit einer Mehrheit nach Satz 1 zu fassen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt die Satzungsänderung, gegen die sich der Einspruch richtet, als nicht beschlossen.</u> (6) Satzungen nach Absatz 3 <u>Buchstabe a)</u> bedürfen der <u>Genehmigung der Kirchenverwaltung</u>. (7) Aufgaben eines einzelnen Verbandsmitgliedes, zu deren Erfüllung es nicht des Zusammenwirkens mit anderen Verbandsmitgliedern bedarf, kann der Verband nur im Einvernehmen mit dem Vertretungsorgan des Verbandsmitglieds wahrnehmen. (8) Im Falle des Beitritts, des Anschlusses oder des Austritts einzelner Verbandsmitglieder wird die Ver-	(3) Die Verbandssatzung soll bestimmen 1. den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes, 2. die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Aufstellung der Geschäftsordnung der Ausschüsse der Verbandsvertretung, 3. die Art und Weise der Deckung des Aufwands, insbesondere den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Bedarfs beizutragen haben. (4) Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der <u>kirchenaufsichtlichen Genehmigung</u>. (5) Satzungen nach Absatz 3 <u>Nummer 1</u> bedürfen der <u>kirchenaufsichtlichen Genehmigung</u>. (6) Aufgaben eines einzelnen Verbandsmitgliedes, zu deren Erfüllung es nicht des Zusammenwirkens mit anderen Verbandsmitgliedern bedarf, kann der Verband nur im Einvernehmen mit dem Vertretungsorgan des Verbandsmitglieds wahrnehmen. (7) Im Falle des Beitritts, des Anschlusses oder des Austritts einzelner Verbandsmitglieder wird die Ver-	<i>Auch in diesem Fällen ist eine Zweidrittelmehrheit völlig ausreichend. Der Absatz kann daher entfallen.</i>

16/40

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
§ 12 Organe eines Kirchlichen Verbandes (1) Organe eines Kirchlichen Verbandes sind: a) die Verbandsvertretung, b) der Verbandsvorstand. (2) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass bei einem Kirchlichen Verband mit nicht mehr als fünf Mitgliedern als Organ des Verbandes nur ein Verbandsvorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsvertretung wahrnimmt. In diesem Fall muss jedes Verbandsmitglied im Vorstand vertreten sein. (3) Beim Zusammenwirken des Kirchlichen Verbandes mit anderen, insbesondere mit nicht kirchlichen Körperschaften, kann als besonderes Organ zur Beratung der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes ein Kuratorium durch die Verbandssatzung vorgesehen werden. <i>Bisher in § 3 VerbG geregelt.</i>	§ 17 Organe eines Kirchlichen Verbandes (1) Organe eines Kirchlichen Verbandes sind: <u>1.</u> die Verbandsvertretung, <u>2.</u> der Verbandsvorstand. (2) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass bei einem Kirchlichen Verband mit nicht mehr als fünf Mitgliedern als Organ des Verbandes nur ein Verbandsvorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsvertretung wahrnimmt. In diesem Fall muss jedes Verbandsmitglied im Vorstand vertreten sein. (3) Beim Zusammenwirken des Kirchlichen Verbandes mit anderen, insbesondere mit nicht kirchlichen Körperschaften, kann als besonderes Organ zur Beratung der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes ein Kuratorium durch die Verbandssatzung vorgesehen werden. <u>(4) Für die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes gelten die §§ 3 und 4 der Dekanatsynodalwahlordnung sinngemäß. Bei ökumenisch ausgerichteten Kirchlichen Verbänden kann die Verbandssatzung bestimmen, dass ein Mitglied einer anderen ACK-Kirche angehört.</u> <u>(5) Die Organe des Kirchlichen Verbandes können für bestimmte oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Ausschüsse bestellen und einzelne ihrer Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen. § 38 Absatz 2 und § 44 der Kirchengemeindeordnung finden sinngemäß Anwendung. Einzelheiten regelt die Verbandssatzung.</u> <u>(6) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.</u>	<i>Der neue Absatz 4 Satz 1 dient der Klarstellung. Die §§ 3 und 4 DSO gelten schon bisher über § 5 Absatz 1 Satz 1 VerbG.</i> <i>Satz 2 greift den Wunsch einer ökumenischen Sozialstation auf.</i> <i>Dieser Grundsatz war bisher nur in den Verbandssatzungen ausdrücklich geregelt.</i>

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
§ 13 Zusammensetzung der Verbandsvertretung (1) Der Verbandsvertretung gehören die Mitglieder an, die von den Vertretungsorganen der Verbandsmitglieder bestimmt werden. (2) Die Zahl der Mitglieder wird durch die Verbandssatzung bestimmt. Die Verbandssatzung hat vorzusehen, dass jedes Verbandsmitglied mit mindestens einem Mitglied in der Verbandsvertretung vertreten ist. (3) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Die Verbandsvertretung ist jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Verbandsmitglieder neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Verbandssatzung kann eine andere Wahlperiode vorsehen. (4) <u>Bei Kirchengemeindeverbänden</u> kann die Verbandssatzung bestimmen, dass die vom Kirchenvorstand gewählten Mitglieder der Dekanatsynode gleichzeitig die Mitglieder der Verbandsvertretung gemäß Absatz 1 sind. In diesem Fall gelten anstelle der Absätze 2, 5 und 6 die Bestimmungen der Dekanatsynodalwahlordnung. (5) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. (6) Die Verbandssatzung kann Regelungen über die Stellvertretung der Mitglieder der Verbandsvertretung vornehmen. (7) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Verbandssatzung regelt im Einzelnen, wie weitere ordentliche und außerordentliche Sitzungen der Verbandsvertretung einberufen werden.	§ 18 Zusammensetzung der Verbandsvertretung (1) Der Verbandsvertretung gehören die Mitglieder an, die von den Vertretungsorganen der Verbandsmitglieder bestimmt werden. (2) Die Zahl der Mitglieder wird durch die Verbandssatzung bestimmt. Die Verbandssatzung hat vorzusehen, dass jedes Verbandsmitglied mit mindestens einem Mitglied in der Verbandsvertretung vertreten ist. (3) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Die Verbandsvertretung ist jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Verbandsmitglieder neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Verbandssatzung kann eine andere Wahlperiode vorsehen. (4) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass die vom Kirchenvorstand gewählten Mitglieder der Dekanatsynode gleichzeitig die Mitglieder der Verbandsvertretung gemäß Absatz 1 sind. In diesem Fall gelten anstelle der Absätze 2, 5 und 6 die Bestimmungen der Dekanatsynodalwahlordnung. (5) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. (6) Die Verbandssatzung kann Regelungen über die Stellvertretung der Mitglieder der Verbandsvertretung vornehmen. (7) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Verbandssatzung regelt im Einzelnen, wie weitere ordentliche und außerordentliche Sitzungen der Verbandsvertretung einberufen werden.	<i>Durch die Änderung wird klargestellt, dass Absatz 4 auch für Gemeinde- und Dekanatsverbände gilt.</i>

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
(8) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsvertretung ist geheim abzustimmen. (9) Wahlen sind in der Verbandsvertretung geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit der Verbandsvertretung (Absatz 8) erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen so lange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (10) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Verbandssatzung hat Bestimmungen über die Unterzeichnung und die Genehmigung der Niederschrift vorzusehen. (11) Die erstmalige Einberufung der Verbandsvertretung nach ihrer Neuwahl obliegt dem lebensältesten Pfarrer in der Verbandsvertretung, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt. <u>Er</u> leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung.	(8) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsvertretung ist geheim abzustimmen. (9) Wahlen sind in der Verbandsvertretung geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit der Verbandsvertretung (Absatz 8) erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen so lange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (10) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Verbandssatzung hat Bestimmungen über die Unterzeichnung und die Genehmigung der Niederschrift vorzusehen. (11) Die erstmalige Einberufung der Verbandsvertretung nach ihrer Neuwahl obliegt <u>der lebensältesten Pfarrerin bzw. dem lebensältesten Pfarrer</u> in der Verbandsvertretung, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt. <u>Sie oder er</u> leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl <u>der oder</u> des Vorsitzenden der Verbandsvertretung.	
§ 14 Zuständigkeit der Verbandsvertretung (1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Kirchlichen Verbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr dieses <u>Gesetz</u> und die Verbandssatzung zuweisen, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.	§ 19 Zuständigkeit der Verbandsvertretung (1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Kirchlichen Verbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr dieses <u>Kirchengesetz</u> und die Verbandssatzung zuweisen, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.	

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
(2) Der Verbandsvertretung obliegen im Rahmen der Verbandsaufgaben insbesondere: a) die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes, b) die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und <u>seines Stellvertreters</u> oder einer Versammlungsleitung, wenn die Verbandssatzung dieses vorsieht, c) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen, d) die Bestellung des Leiters auf Vorschlag des Vorstandes, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt, e) die Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltspläne des Verbandes und der von ihm verwalteten Einrichtungen <u>sowie die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben</u>, f) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und Rechners, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, g) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und <u>dingliche</u> Belastung von Grundeigentum sowie die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen, h) die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen, i) die Beschlussfassung über Baumaßnahmen, k) die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes. (3) Die Verbandssatzung kann die Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach Absatz 2 anders ordnen und ihr weitere Aufgaben übertragen. <u>Dies gilt nicht für die Aufgaben nach Absatz 2, Buchstaben a), b), c), e), f), h) und k).</u>	(2) Der Verbandsvertretung obliegen im Rahmen der Verbandsaufgaben insbesondere: 1. die Wahl <u>der oder</u> des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes, 2. die Wahl <u>der oder</u> des Vorsitzenden <u>und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden</u> der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung, wenn die Verbandssatzung dieses vorsieht, 3. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen, 4. die Bestellung <u>der Leiterin oder des</u> Leiters auf Vorschlag des Vorstandes, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt, 5. die Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltspläne des Verbandes und der von ihm verwalteten Einrichtungen, 6. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und <u>der Rechnerin oder des</u> Rechners, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, 7. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum sowie die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen, 8. die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen, 9. die Beschlussfassung über Baumaßnahmen, 10. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes, 11. <u>die Beschlussfassung über die Abgabe oder Aufhebung von Einrichtungen sowie über die Auflösung des Kirchlichen Verbandes.</u> (3) Die Verbandssatzung kann die Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach Absatz 2 <u>Nummer 4, 7 und 9</u> anders ordnen und ihr weitere Aufgaben übertragen.	<i>Die Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung ist nicht praktikabel. Siehe auch § 27 Absatz 1 KHO.</i> <i>Diese Aufgaben waren bisher nicht geregelt.</i>

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
(4) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, vom Verbandsvorstand, der Dekanatssynode, dem Dekanatssynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden. (5) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben. (6) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse der Verbandsvertretung sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.	(4) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, vom Verbandsvorstand, der Dekanatssynode, dem Dekanatssynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden. (5) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben. (6) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse der Verbandsvertretung sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.	
§ 15 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes (1) Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes werden durch die Verbandsatzung bestimmt. Die Zahl der Pfarrer im Vorstand soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen. (2) <u>Der</u> Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer der Wahlperiode der Verbandsvertretung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort. (3) Die Mitglieder des Vorstandes sollen aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden. Die Verbandsatzung kann anderes bestimmen. (4) Für die Wahlen, die Amtsdauer der Mitglieder und für die Geschäftsführung des Vorstandes gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung sinngemäß. (5) Gehören alle Verbandsmitglieder einem Dekanat an, kann die Verbandsatzung bestimmen, dass der Dekanatssynodalvorstand gleichzeitig der Vorstand des Ver-	§ 20 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes (1) Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes werden durch die Verbandsatzung bestimmt. Die Zahl der <u>Pfarrerinnen und</u> Pfarrer im Vorstand soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen. (2) <u>Die oder der</u> Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer der Wahlperiode der Verbandsvertretung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort. (3) Die Mitglieder des Vorstandes sollen aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden. Die Verbandsatzung kann anderes bestimmen. (4) Für die Wahlen, die Amtsdauer der Mitglieder und für die Geschäftsführung des Vorstandes gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung sinngemäß. (5) Gehören alle Verbandsmitglieder einem Dekanat an, kann die Verbandsatzung bestimmen, dass der Dekanatssynodalvorstand gleichzeitig der Vorstand des Ver-	

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
bandes ist. In diesem Fall bedarf die Verbandssatzung der Zustimmung der Dekanatssynode. § 16 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes (1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung oder anderer ne (§ 13) nach diesem Gesetz oder nach der Verbandssatzung gegeben ist; insbesondere hat er auch die Beschlüsse der Verbandsvertretung auszuführen. (2) Der Verbandsvorstand hat, soweit nicht das Amt eines Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung in der Verbandssatzung vorgesehen ist, die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und zu leiten. (3) Der Verbandsvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. <u>Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass die Verbandsvertretung die Geschäftsordnung für den Verbandsvorstand erlässt.</u> (4) Der Verbandsvorstand kann die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen. (5) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchlichen Verband im Rechtsverkehr. (6) Erklärungen des Verbandsvorstandes werden durch <u>den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter</u> jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes abgegeben. (7) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Kirchliche Verband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch <u>den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes oder seinen Stellvertreter</u>, sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Verbandsvorstandes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Kirchlichen Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen	bandes ist. In diesem Fall bedarf die Verbandssatzung der Zustimmung der Dekanatssynode. § 21 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes (1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung oder anderer Verbandsorgane) nach diesem Kirchengesetz oder nach der Verbandssatzung gegeben ist; insbesondere hat er auch die Beschlüsse der Verbandsvertretung auszuführen. (2) Der Verbandsvorstand hat, soweit nicht das Amt <u>einer oder</u> eines Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung in der Verbandssatzung vorgesehen ist, die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und zu leiten. (3) Der Verbandsvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. (4) Der Verbandsvorstand kann die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen. (5) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchlichen Verband im Rechtsverkehr. (6) Erklärungen des Verbandsvorstandes werden durch <u>die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden</u> jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes abgegeben. (7) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Kirchliche Verband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch <u>die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes</u> sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Verbandsvorstandes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem	<i>Grundsätzlich gibt sich ein Organ seine Geschäftsordnung selbst.</i>

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
oder notariellen Beurkundungen. (8) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. (9) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen. (10) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt. (11) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass der Verbandsvorstand gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen kann. Der Einspruch ist binnen einem Monat nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten ordentlichen Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden. (12) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.	Dienstsiegel des Kirchlichen Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen. (8) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. (9) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen. (10) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt. (11) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass der Verbandsvorstand gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen kann. Der Einspruch ist binnen einem Monat nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten ordentlichen Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden. (12) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von <u>der oder dem</u> Vorsitzenden und <u>der Schriftführerin oder dem</u> Schriftführer zu unterzeichnen ist.	
§ 17 Einspruch und Beschwerde (1) Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen in Streitigkeiten zwischen einem Kirchengemeinde- oder Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern eines solchen Verbandes über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an den zuständigen Dekanatssynodalvorstand (§ 7 Absatz 3) und gegen dessen Entscheidung den Betroffenen und dem Kirchengemeinde- oder Zweckverband die Beschwerde	§ 22 Einspruch und Beschwerde (1) Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen in Streitigkeiten zwischen einem Kirchengemeinde<u>verband</u> oder einem <u>Kirchlichen</u> Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern eines solchen Verbandes über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an den zuständigen Dekanatssynodalvorstand (§ 12 Absatz 3) und gegen dessen Entscheidung den Betroffenen und dem Kirchengemeinde<u>verband</u>	

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
an die Kirchenleitung zu. Das Gleiche gilt für Einsprüche und Beschwerden der dem Verband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen. (2) Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen in Streitigkeiten zwischen einem Dekanats- oder Gemeinde- und Dekanatsverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern eines solchen Verbandes über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an die Kirchenleitung zu. Das Gleiche gilt für Einsprüche der dem Verband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen. (3) Einspruch und Beschwerde sind binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und haben aufschiebende Wirkung.	oder dem Kirchlichen Zweckverband die Beschwerde an die Kirchenleitung zu. Das Gleiche gilt für Einsprüche und Beschwerden der dem Verband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen. (2) Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen in Streitigkeiten zwischen einem Dekanats- oder Gemeinde- und Dekanatsverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern eines solchen Verbandes über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an die Kirchenleitung zu. Das Gleiche gilt für Einsprüche der dem Verband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen. (3) Einspruch und Beschwerde sind binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und haben aufschiebende Wirkung.	
§ 18 Beanstandungen (1) Fasst die Verbandsvertretung einen Beschluss, durch den sie ihre Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist der Verbandsvorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche der Kirchenleitung zu unterbreiten. Das Gleiche gilt, wenn der Verbandsvorstand befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird. (2) Fasst der Verbandsvorstand Beschlüsse im Sinne von Absatz 1, so trifft den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes die gleiche Verpflichtung.	§ 23 Beanstandungen (1) Fasst die Verbandsvertretung einen Beschluss, durch den sie ihre Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist der Verbandsvorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche der Kirchenleitung zu unterbreiten. Das Gleiche gilt, wenn der Verbandsvorstand befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird. (2) Fasst der Verbandsvorstand Beschlüsse im Sinne von Absatz 1, so trifft <u>die Vorsitzende oder</u> den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes die gleiche Verpflichtung.	
§ 19 Wahrnehmung von Rechten durch die Kirchenleitung (1) Weigert sich ein Kirchlicher Verband, <u>vermögensrechtliche Ansprüche des Verbandes geltend zu ma-</u>	§ 24 Wahrnehmung von Rechten durch die Kirchenleitung (1) Weigert sich ein Kirchlicher Verband, <u>Rechtsan-</u> <u>sprüche des Verbandes geltend zu machen oder das</u>	<i>Angepasst an § 53 Absatz 1 DSO.</i>

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
chen, so ist die Kirchenleitung berechtigt, anstelle des Verbandes zu handeln. (2) Rechte anderer Art kann die Kirchenleitung bei Wei- gerung des Kirchlichen Verbandes, bei Kirchengemein- den und Zweckverbänden mit Zustimmung des zustän- digen Dekanatssynodalvorstandes (§ 7 Abs. 3), bei Dekanats- oder Gemeinde- und Dekanatsverbänden sowie bei fehlender Zustimmung des zuständigen De- kanatssynodalvorstandes mit Zustimmung des Kirchen- synodalvorstandes geltend machen.	Vermögen des Verbandes im Rahmen seines Auftrags wirtschaftlich zu verwalten, so ist die Kirchenleitung berechtigt, anstelle des Verbandes zu handeln. (2) Kommt ein Kirchlicher Verband seinen gesetzlichen Aufgaben nicht nach, kann die Kirchenleitung nach An- hörung des Verbandsvorstandes und des zuständigen Dekanatssynodalvorstandes zur Durchführung der er- forderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Das Gleiche gilt bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit des Kirchlichen Verbandes. (3) Die mit der Ersatzvornahme verbundenen Kosten trägt der Kirchliche Verband.	Vgl. § 53 Absatz 2 DSO. Dies entspricht § 53 Absatz 4 DSO.
	§ 25 <u>Wahrnehmung der Befugnisse des</u> <u>Verbandsvorstandes bei Beschlussunfähigkeit</u> (1) Ist der Verbandsvorstand eines Kirchengemeinde- verbandes oder eines Kirchlichen Zweckverbandes dauerhaft beschlussunfähig, nimmt der zuständige De- kanatssynodalvorstand die Befugnisse des Verbands- vorstandes bis zur Wiederherstellung seiner Beschluss- fähigkeit wahr. Der Dekanatssynodalvorstand kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. (2) Ist der Verbandsvorstand eines Dekanatsverbandes oder eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes dauer- haft beschlussunfähig, nimmt die Kirchenleitung die Befugnisse des Verbandsvorstandes bis zur Wieder- herstellung seiner Beschlussfähigkeit wahr. Die Kir- chenleitung kann eine Beauftragte oder einen Beauf- tragten bestellen.	Vgl. § 52a KGO. Vgl. § 49 Absatz 2 KGO.

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
	§ 26 <u>Auflösung eines Kirchlichen Verbandes</u> <u>durch die Kirchenleitung</u> Die Kirchenleitung kann einen Kirchlichen Verband auflösen, wenn sich die <u>Verbandsvertretung nicht innerhalb eines Jahres konstituiert oder dauerhaft beschlussunfähig ist oder die Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstands nicht wiederhergestellt werden kann. In diesem Fall erfolgt die Vermögensauseinandersetzung durch die Kirchenleitung.</u>	
§ 28 <u>Geschäftsstelle (Kirchengemeindeamt)</u> (1) Die Verbandssatzung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle vorsehen. (2) Die Geschäftsstelle unterliegt der Aufsicht des Verbandsvorstandes. Einzelheiten, insbesondere die Bestellung des Leiters sowie der übrigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die <u>stimmberechtigte</u> Teilnahme des Leiters der Geschäftsstelle an den Sitzungen der Verbandsorgane, regelt die Verbandssatzung. (3) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des <u>Kirchengemeindeverbandes</u>. Einzelheiten der Zuständigkeit der Geschäftsstelle bestimmt die Verbandssatzung. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass in einem durch sie bestimmten Rahmen dem Leiter der Geschäftsstelle rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis für den <u>Kirchengemeindeverband</u> zusteht. (4) <u>Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass die Geschäftsstelle alle anderweitig anfallenden Verwaltungsangelegenheiten einer Verbandsgemeinde auf deren Verlangen gegen Kostenersatz durch die Verbandsgemeinde übernimmt.</u>	§ 27 <u>Geschäftsstelle</u> (1) Die Verbandssatzung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle vorsehen. (2) Die Geschäftsstelle unterliegt der Aufsicht des Verbandsvorstandes. Einzelheiten, insbesondere die Bestellung <u>der Leiterin oder</u> des Leiters sowie der übrigen <u>Mitarbeiterinnen und</u> Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die <u>beratende</u> Teilnahme der Leiterin oder des Leiters der Geschäftsstelle an den Sitzungen der Verbandsorgane, regelt die Verbandssatzung. (3) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des <u>Kirchlichen Verbandes</u>. Einzelheiten der Zuständigkeit der Geschäftsstelle bestimmt die Verbandssatzung. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass in einem durch sie bestimmten Rahmen <u>der Leiterin oder</u> dem Leiter der Geschäftsstelle rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis für den <u>Kirchlichen Verband</u> zusteht.	<i>Siehe bisher auch die §§ 31 und 43 VerbG.</i>

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
III. Abschnitt: Kirchengemeindeverbände § 25 Mitgliedschaft im Kirchengemeindeverband Mitglied eines Kirchengemeindeverbands kann nur eine Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.	Unterabschnitt 2 Kirchengemeindeverbände § 28 Mitgliedschaft im Kirchengemeindeverband Mitglied eines Kirchengemeindeverbands kann nur eine Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.	
§ 26 Name des Kirchengemeindeverbandes und des Verbandsvorstandes (1) Die Verbandssatzung eines Kirchengemeindeverbandes kann bestimmen, dass der Verband den Namen »Evangelische Gesamtgemeinde« führt, wenn diese Bezeichnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geführt wurde. (2) Der Verbandsvorstand eines Kirchengemeindeverbandes, der den Namen »Evangelische Gesamtgemeinde« führt, kann durch die Verbandssatzung den Namen »Gesamtkirchenvorstand« erhalten.	§ 29 Name des Kirchengemeindeverbandes und des Verbandsvorstandes (1) Die Verbandssatzung eines Kirchengemeindeverbandes kann bestimmen, dass der Verband den Namen »Evangelische Gesamtgemeinde« führt, wenn diese Bezeichnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geführt wurde. (2) Der Verbandsvorstand eines Kirchengemeindeverbandes, der den Namen »Evangelische Gesamtgemeinde« führt, kann durch die Verbandssatzung den Namen »Gesamtkirchenvorstand« erhalten.	<i>Dieser Paragraph betrifft nur die Gesamtgemeinden in Wiesbaden und Worms.</i> <i>Der Gesamtkirchenvorstand im Sinne dieser Vorschrift ist etwas anderes als der Gesamtkirchenvorstand einer Gesamtkirchengemeinde (siehe Abschnitt 4). § 45 RegG-E gilt daher nicht für die Gesamtgemeinden in Wiesbaden und Worms.</i>
§ 27 Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes (1) Dem Kirchengemeindeverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln geboten oder zweckmäßig ist oder die eine Verbandsgemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen hat. Mit der Übertragung der Aufgaben gehen die Aufgaben auf den Kirchengemeindeverband über.	§ 30 Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes (1) Dem Kirchengemeindeverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln geboten oder zweckmäßig ist oder die eine Verbandsgemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen hat. Mit der Übertragung der Aufgaben gehen die Aufgaben auf den Kirchengemeindeverband über.	

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
(2) Dem Kirchengemeindeverband können durch die Verbandssatzung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: a) die Aufstellung und Ausführung der Haushalts- und Stellenpläne des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden, b) die Verwaltung des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden, c) Planung und Ausführung notwendiger Baumaßnahmen und die Bauunterhaltung bestehender Gebäude, d) Entscheidung aller Personalangelegenheiten der Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden, e) die Wahrnehmung allgemeiner Verwaltungsaufgaben der Verbandsgemeinden, f) die Wahrnehmung der sozialen und diakonischen Aufgaben der Verbandsgemeinden, g) die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben in der Jugend- und Konfirmandenarbeit sowie in der Erwachsenenbildung, h) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Verbandsgemeinden, i) Planung, Durchführung und Koordination gemeinsamer und einzelner Veranstaltungen der Verbandsgemeinden, j) Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit, der Volksmission und Evangelisation in den Verbandsgemeinden, k) Vertretung der Verbandsgemeinden gegenüber der Öffentlichkeit, l) Planungs-, Koordinations- und Organisationsaufgaben der Verbandsgemeinden. (3) Die Wahrnehmung von Belangen einer Verbandsgemeinde kann durch die Verbandssatzung an die Voraussetzung eines Benehmens oder Einvernehmens mit der Verbandsgemeinde gebunden werden. (4) Die Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes kann vorsehen, dass das Eigentum am Vermögen der Verbandsgemeinden mit deren Zustimmung auf den Kirchengemeindeverband übertragen wird.	(2) Dem Kirchengemeindeverband können durch die Verbandssatzung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: 1. die Aufstellung und Ausführung der Haushalts- und Stellenpläne des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden, 2. die Verwaltung des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden, 3. Planung und Ausführung notwendiger Baumaßnahmen und die Bauunterhaltung bestehender Gebäude, 4. Entscheidung aller Personalangelegenheiten der Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden, 5. die Wahrnehmung allgemeiner Verwaltungsaufgaben der Verbandsgemeinden, 6. die Wahrnehmung der sozialen und diakonischen Aufgaben der Verbandsgemeinden, 7. die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben in der Jugend- und Konfirmandenarbeit sowie in der Erwachsenenbildung, 8. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Verbandsgemeinden, 9. Planung, Durchführung und Koordination gemeinsamer und einzelner Veranstaltungen der Verbandsgemeinden, 10. Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit, der Volksmission und Evangelisation in den Verbandsgemeinden, 11. Vertretung der Verbandsgemeinden gegenüber der Öffentlichkeit, 12. Planungs-, Koordinations- und Organisationsaufgaben der Verbandsgemeinden. (3) Die Wahrnehmung von Belangen einer Verbandsgemeinde kann durch die Verbandssatzung an die Voraussetzung eines Benehmens oder Einvernehmens mit der Verbandsgemeinde gebunden werden. (4) Die Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes kann vorsehen, dass das Eigentum am Vermögen der Verbandsgemeinden mit deren Zustimmung auf den Kirchengemeindeverband übertragen wird.	

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
<u>IV. Abschnitt:</u> Dekanatsverbände <u>§ 29</u> Mitgliedschaft im Dekanatsverband Mitglied eines Dekanatsverbandes kann nur ein Dekanat der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.	<u>Unterabschnitt 3</u> Dekanatsverbände <u>§ 31</u> Mitgliedschaft im Dekanatsverband Mitglied eines Dekanatsverbandes kann nur ein Dekanat der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.	<i>Es gibt Dekanatsverbände derzeit nur in Form der Regionalverwaltungsverbände.</i>
<u>§ 30</u> Aufgaben des Dekanatsverbandes (1) Dem Dekanatsverband können durch die Verbandsatzung Aufgaben der Dekanate übertragen werden, soweit die Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden können. (2) Dem Dekanatsverband kann durch die Verbandsatzung die Errichtung von Einrichtungen der Dekanate übertragen werden. (3) Im Übrigen gilt für die Übertragung von Aufgaben auf den Dekanatsverband § 27 sinngemäß.	<u>§ 32</u> Aufgaben des Dekanatsverbandes Dem Dekanatsverband können durch die Verbandsatzung Aufgaben der Dekanate übertragen werden, soweit die Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden können.	
<u>§ 31</u> <u>Geschäftsstelle</u> (1) Die Verbandsatzung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle des Dekanatsverbandes vorsehen. (2) Im Übrigen gilt für die Geschäftsstelle des Dekanatsverbandes § 28 sinngemäß.		<i>Siehe jetzt allgemein § 27.</i>
<u>V. Abschnitt:</u> <u>Kirchliche</u> Gemeinde- und Dekanatsverbände <u>§ 32</u> Mitgliedschaft im Gemeinde- und Dekanatsverband Mitglied eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes	<u>Unterabschnitt 4</u> Gemeinde- und Dekanatsverbände <u>§ 33</u> Mitgliedschaft im Gemeinde- und Dekanatsverband Mitglied eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes	<i>Dieser Abschnitt betrifft derzeit nur den ERV Frankfurt.</i>

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
können nur Kirchengemeinden und Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.	können nur Kirchengemeinden und Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.	
§ 33 Name des Gemeinde- und Dekanatsverbandes und der Organe des Gemeinde- und Dekanatsverbandes (1) Die Verbandssatzung eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes kann bestimmen, dass der Verband stattdessen den Namen eines Stadtkirchenverbandes oder Regionalverbandes führt. (2) Die Verbandssatzung des Gemeinde- und Dekanatsverbandes kann für die Organe Bezeichnungen vorsehen, die von § 12 Absatz 1 abweichen.	§ 34 Name des Gemeinde- und Dekanatsverbandes und der Organe des Gemeinde- und Dekanatsverbandes (1) Die Verbandssatzung eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes kann bestimmen, dass der Verband stattdessen den Namen eines Stadtkirchenverbandes oder Regionalverbandes führt. (2) Die Verbandssatzung des Gemeinde- und Dekanatsverbandes kann für die Organe Bezeichnungen vorsehen, die von § 17 Absatz 1 abweichen.	
§ 34 Aufgaben des Gemeinde- und Dekanatsverbandes (1) Dem Gemeinde- und Dekanatsverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln und die Ausstattung mit den notwendigen kirchlichen Einrichtungen und Mitteln im Raum einer Großstadt oder eines zusammengehörigen Siedlungsbereichs geboten und zweckmäßig ist. Mit der Übertragung gehen die Aufgaben auf den Gemeinde- und Dekanatsverband über. (2) Dem Gemeinde- und Dekanatsverband können durch die Verbandssatzung außer den Aufgaben nach §§ 27 Absatz 2, 30 insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: a) die sachgemäße Aufteilung der übergreifenden Aufgaben unter den Verbandsgemeinden und Verbandsdekanaten und die gegenseitige Abstimmung der Maßnahmen und Planungen, b) die Unterstützung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen, c) die Planung und Durchführung einer ausreichenden kirchlichen Versorgung der Verbandsgemeinden	§ 35 Aufgaben des Gemeinde- und Dekanatsverbandes (1) Dem Gemeinde- und Dekanatsverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln und die Ausstattung mit den notwendigen kirchlichen Einrichtungen und Mitteln im Raum einer Großstadt oder eines zusammengehörigen Siedlungsbereichs geboten und zweckmäßig ist. Mit der Übertragung gehen die Aufgaben auf den Gemeinde- und Dekanatsverband über. (2) Dem Gemeinde- und Dekanatsverband können durch die Verbandssatzung außer den Aufgaben nach § 30 Absatz 2 insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: 1. die sachgemäße Aufteilung der übergreifenden Aufgaben unter den Verbandsgemeinden und Verbandsdekanaten und die gegenseitige Abstimmung der Maßnahmen und Planungen, 2. die Unterstützung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen, 3. die Planung und Durchführung einer ausreichenden kirchlichen Versorgung der Verbandsgemeinden	

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
und Verbandsdekanate mit sachlichen und persönlichen Mitteln. d) die Gesamtverantwortung für die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich. (3) §§ 27 und 30 finden im Übrigen sinngemäß Anwendung. (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Dekanate stehen dem Gemeinde- und Dekanatsverband nicht zu.	und Verbandsdekanate mit sachlichen und persönlichen Mitteln. 4. die Gesamtverantwortung für die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich. (3) § 30 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.	
§ 35 Vertretung der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung (1) Die Verbandssatzung bestimmt die Vertretung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate und das Zahlenverhältnis beider in der Verbandsvertretung. <u>Jede Verbandsgemeinde und jedes Verbandsdekanat entsenden mindestens einen stimmberechtigten Vertreter in die Verbandsvertretung.</u> (2) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass bei besonderen Angelegenheiten der Verbandsgemeinden, insbesondere bei Vermögensangelegenheiten, die Vertreter der Verbandsdekanate kein Stimmrecht haben.	§ 36 Vertretung der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung Die Verbandssatzung bestimmt die Vertretung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate und das Zahlenverhältnis beider in der Verbandsvertretung.	
§ 36 Mitwirkung des Propstes Die Verbandssatzung soll bestimmen, dass der Propst, <u>in dessen Propsteibereich der Gemeinde- und Dekanatsverband seinen Sitz hat, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes, der Verbandsvertretung sowie der Ausschüsse des Gemeinde- und Dekanatsverbandes teilnehmen kann.</u>		<i>In der Verbandssatzung kann weiterhin eine Mitwirkung der Pröpstin oder des Propstes vorgesehen werden. Es muss aber nicht länger gesetzlich vorgeschrieben sein. Für den ERV Frankfurt gilt zudem § 16 DSO.</i>
§ 37 Pfarrer im übergemeindlichen Dienst Die Dienstaufsicht über die Pfarrer im übergemeindli-		<i>§ 37 VerbG kann gestrichen werden. Es gelten damit die allgemeinen Regelungen.</i>

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
chen Dienst im Bereich eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes regelt die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Verbandsvorstand.		
§ 38 Verwaltung (1) Bei Gemeinde- und Dekanatsverbänden mit mehr als 50 Mitgliedern kann die Verbandssatzung bestimmen, dass die Geschäftsstelle als eine eigene Verwaltung innerhalb der vom Verbandsvorstand gegebenen Richtlinien ihre Aufgaben unter einem Leiter selbständig und in eigener Verantwortung erfüllt, unbeschadet des Weisungs- und Aufsichtsrechts des Verbandsvorstandes im Einzelfall. (2) Im Übrigen findet § 28 sinngemäß Anwendung.		Siehe jetzt allgemein § 27.
§ 39 Aufsicht (1) Die Aufsicht über den Gemeinde- und Dekanatsverband führt die Kirchenleitung. (2) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Rechtsgeschäften des Gemeinde- und Dekanatsverbandes, soweit es das kirchliche Recht vorsieht, wird durch die Kirchenverwaltung erteilt.	§ 37 Aufsicht (1) Die Aufsicht über den Gemeinde- und Dekanatsverband führt die Kirchenleitung. (2) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Rechtsgeschäften des Gemeinde- und Dekanatsverbandes, soweit es das kirchliche Recht vorsieht, wird durch die Kirchenverwaltung erteilt.	
§ 40 Mitbeteiligung des Gemeinde- und Dekanatsverbandes bei Einsprüchen und Beschwerden Vor der Entscheidung über Einsprüche und Beschwerden gegen Beschlüsse von Dekanatssynoden und Dekanatssynodalvorständen aus dem Bereich eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes gibt die Kirchenleitung dem Vorstand des Gemeinde- und Dekanatsverbandes Gelegenheit zur Äußerung.	§ 38 Mitbeteiligung des Gemeinde- und Dekanatsverbandes bei Einsprüchen und Beschwerden Vor der Entscheidung über Einsprüche und Beschwerden gegen Beschlüsse von Dekanatssynoden und Dekanatssynodalvorständen aus dem Bereich eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes gibt die Kirchenleitung dem Vorstand des Gemeinde- und Dekanatsverbandes Gelegenheit zur Äußerung.	

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
VI. Abschnitt: Kirchliche Zweckverbände <i>Vgl. bisher § 6 Absatz 2 VerbG.</i>	Unterabschnitt 5 Kirchliche Zweckverbände § 39 <u>Mitgliedschaft im Kirchlichen Zweckverband</u> <u>Mitglied eines Kirchlichen Zweckverbandes können Kirchengemeinden und Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein. Kirchliche Zweckverbände nach diesem Kirchengesetz können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden.</u>	
§ 41 Name des Verbandes Der Name des Kirchlichen Zweckverbandes muss auf die Zweckbestimmung hinweisen.	§ 40 Name des Verbandes Der Name des Kirchlichen Zweckverbandes muss auf die Zweckbestimmung hinweisen.	
§ 42 Aufgaben des Zweckverbandes <u>(1) Dem Zweckverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung einzelner und bestimmter Aufgaben der Verbandsmitglieder übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln geboten oder zweckmäßig ist.</u> <u>(2) Im Übrigen gilt für die Übertragung von Aufgaben auf den Zweckverband § 27 sinngemäß.</u>	§ 41 Aufgaben des Zweckverbandes <u>Der Kirchliche Zweckverband kann einzelne in der Verbandssatzung bestimmte Aufgaben wahrnehmen, für die ein gemeinsames Handeln der kirchlichen Körperschaften geboten oder zweckmäßig ist.</u>	<i>Der Verweis auf den Aufgabenkatalog von Kirchengemeindeverbänden ist für Zweckverbände nicht passend und sollte daher entfallen.</i>
§ 43 <u>Geschäftsstelle</u> <u>(1) Die Verbandssatzung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle des Zweckverbandes vorsehen.</u> <u>(2) Im Übrigen gilt für die Geschäftsstelle des Zweckverbandes § 28 Absatz 1 - 3 sinngemäß.</u>		<i>Siehe jetzt allgemein § 27.</i>

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
	Abschnitt 5 <u>Gesamtkirchengemeinden</u> § 42 <u>Allgemeines</u> <u>(1) Zur vertieften gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben kann eine Gesamtkirchengemeinde gebildet werden. Die Gesamtkirchengemeinde nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden.</u> <u>(2) Alle Ortskirchengemeinden müssen demselben Dekanat angehören.</u> <u>(3) Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. Sie führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinde fort.</u> <u>(4) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.</u> <u>(5) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.</u> <u>(6) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Für Amtshandlungen in anderen Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde bedürfen sie keiner Zustimmung nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung.</u> <u>(7) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.</u> <u>(8) In Gesamtkirchengemeinden wird das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet, soweit in der Sat-</u>	<i>Ggf. ist ein Dekanatswechsel erforderlich.</i> <i>Absatz 3 dient der Klarstellung.</i> <i>Sofern eine Ortskirchengemeinde Trägerin einer Kindertagesstätte ist, soll die Trägerschaft auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen werden.</i> <i>Für pfarramtliche Zwecke soll grundsätzlich nur das Siegel der Gesamtkirchengemeinde Verwendung finden.</i>

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
	zung nichts anderes bestimmt ist. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortschaftskirchengemeinde verwendet.	<i>Die Siegel der Ortschaftskirchengemeinden sollen bei Grundstücksangelegenheiten weiterhin Verwendung finden, um Irritationen beim Grundbuchamt zu vermeiden.</i>
	<u>§ 43</u> <u>Neubildung und Änderung</u> (1) Eine Gesamtkirchengemeinde wird auf Antrag der an ihr beteiligten Kirchengemeinden neu gebildet oder verändert. Im Übrigen gilt § 4 der Kirchengemeindeordnung entsprechend. (2) Wird eine Gesamtkirchengemeinde gebildet oder erweitert, so legt die Kirchenleitung fest, wie viele Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände von diesen jeweils in den Gesamtkirchenvorstand zu berufen sind. Dabei ist aus jeder beteiligten Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied zu berufen. Bei der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde kann die Kirchenleitung auf übereinstimmende Anträge aller beteiligten Kirchengemeinden auch bestimmen, dass bis zu einer Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes nach § 44 Absatz 2 alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes werden oder dass für die Zeit bis zu einer allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände nach § 45 Absatz 2 ein Gesamtkirchenvorstand zu bilden ist.	
	<u>§ 44</u> <u>Satzung</u> (1) Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung. (2) Die Satzung muss mindestens bestimmen 1. den Namen und den Sitz der Gesamtkirchengemeinde, 2. die an ihr beteiligten Ortschaftskirchengemeinden, 3. die Aufgaben, die den Ortschaftskirchengemeinden übertragen werden.	

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
	<u>4. Regelungen über Spenden, Kollekten und sonstige Einnahmen.</u> <u>5. die Abwicklung im Fall einer Auflösung der Gesamtkirchengemeinde und des Ausscheidens einer Ortskirchengemeinde.</u> <u>(3) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</u> <u>(4) Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.</u>	Vgl. auch § 15 Absatz 4.
	<u>§ 45</u> <u>Gesamtkirchenvorstand</u> <u>(1) Die Gesamtkirchengemeinde hat einen Gesamtkirchenvorstand gemäß Artikel 13a der Kirchenordnung.</u> <u>(2) Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindevahlordnung zu bilden. Es erfolgt immer eine Bezirkswahl. Die Wahlbezirke entsprechen den Ortskirchengemeinden. In jeder Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstands zu wählen.</u> <u>(3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.</u>	Siehe zur Bezirkswahl § 9 KGWO.
	<u>§ 46</u> <u>Ortskirchenvertretung</u> <u>(1) Abweichend von den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung wird in Ortskirchengemeinden kein Kirchenvorstand gebildet. Dessen Aufgaben werden vorbehaltlich einer Übertragung nach Absatz 4 durch den Gesamtkirchenvorstand wahrgenommen.</u>	

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
	<u>(2) Die Satzung kann bestimmen, dass der Gesamtkirchenvorstand jeweils für die Dauer seiner Amtszeit Ortskirchenvertretungen beruft. Einer Ortskirchenvertretung gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde sind.</u> <u>(3) Ist eine Ortskirchengemeinde mit weniger als drei Mitgliedern im Gesamtkirchenvorstand vertreten, beruft der Gesamtkirchenvorstand ein oder zwei weitere Mitglieder der Ortskirchengemeinde in die Ortskirchenvertretung, sodass diese aus drei Mitgliedern besteht.</u> <u>(4) Die Ortskirchenvertretung nimmt die Aufgaben wahr, die der Gesamtkirchenvorstand nach der Satzung der Ortskirchengemeinde übertragen hat. Zu diesen Aufgaben können insbesondere gehören:</u> <u>1. Verantwortung für das gottesdienstliche Leben, die Seelsorge, Angebote religiöser Bildung, diakonische Aufgaben und gesellschaftliche Verantwortung sowie die ökumenische Zusammenarbeit im Bereich der Ortskirchengemeinde;</u> <u>2. Mitwirkung bei der Wahl der für die Ortskirchengemeinde zuständigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie der Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Ortskirchengemeinde tätig sind;</u> <u>3. Mitwirkung bei Verfügungen über Vermögensbestandteile (z. B. Liegenschaften und Immobilien) im Bereich der Ortskirchengemeinde;</u> <u>4. Verwendung der für die Ortskirchengemeinde im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel sowie der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen.</u> <u>(5) Werden in der Ortskirchenvertretung Aufgaben gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 beraten, soll eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer an der Sitzung teilnehmen.</u>	<i>Aufgaben können entweder einheitlich auf jede beteiligte Ortskirchengemeinde übertragen werden oder speziell auf eine oder mehrere Ortskirchengemeinden. Aufgabenübertragungen, die eine Gesamtsteuerung durch den Gesamtkirchenvorstand beeinträchtigen, wären nicht genehmigungsfähig.</i>

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
	(6) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit der Ortskirchenvertretung die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.	
	<u>§ 47</u> <u>Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinde</u> (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden, soweit für die Vertretung nicht nach Absatz 2 eine Ortskirchenvertretung zuständig ist. (2) Soweit einer Ortskirchengemeinde nach der Satzung Aufgaben übertragen wurden, wird die Ortskirchengemeinde durch die Ortskirchenvertretung vertreten. (3) In der Dekanatssynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindemitglieder der Gesamtkirchengemeinde vertreten.	
	<u>§ 48</u> <u>Haushalt und Vermögensnachweis</u> (1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen. Die Höhe der Zuweisungen wird für die Ortskirchengemeinden getrennt ermittelt und saldiert. (2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde kann die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen oder enthalten. (3) Vermögensgegenstände und nicht verpflichtend anderweitig zu verwendende Einnahmen können Zweckbindungen zu Gunsten derjenigen Ortskirchengemeinde erhalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat. Näheres ist durch Satzung zu regeln.	Der in Absatz 1 Satz 2 festgelegte Grundsatz soll auch für die Bemessung der Versammlungsflächen gelten. Absatz 2 Satz 2 ist bewusst offen formuliert, um für die haushaltswirtschaftliche und haushaltsrechtliche Behandlung der Gesamtkirchengemeinde Gestaltungsräume zu öffnen, die auch die Berücksichtigung spezifischer örtlicher Situationen ermöglichen. Zugleich sind – abhängig von der konkreten Ausgestaltung – noch nicht alle Auswirkungen und Erfordernisse abzuschätzen. Es zeichnet sich jedoch ab, dass in verschiedenen Rechtsvorschriften (KHO, EBBVO, ZVO, HÜVVO) Anpassungsbedarf entstehen dürfte.

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
	<u>§ 49</u> <u>Schlichtung</u> Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden sowie unter den Ortskirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit kann der Dekanatssynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.	<i>Vgl. § 8 und bisher § 24 VerbG.</i>
<u>VII. Abschnitt:</u> Übergangs- und Schlussbestimmungen <u>§ 44</u> Anwendung auf bestehende Verbände (1) Die Verbandssatzungen bestehender Kirchlicher Verbände sind bis zum 31. Dezember 1980 diesem Gesetz anzupassen. Verbandssatzungen und Satzungen von Einrichtungen von Kirchlichen Verbänden, die diesem Gesetz nicht entsprechen, verlieren insoweit mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Wirksamkeit, wenn nicht die Satzungsänderung vor Ablauf des Übergangszeitraums beschlossen wurde. (2) Die Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6 Absatz 2, 7 Absätze 3 bis 5, 8, 9, 10 Absatz 7 und 11 finden auf bereits bestehende Kirchliche Verbände im Übergangszeitraum Anwendung. Entgegenstehende Satzungsbestimmungen sind unwirksam. (3) Änderungen einzelner Satzungsbestimmungen bestehender Kirchlicher Verbände können nur in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes vorgenommen werden.	<u>Abschnitt 6</u> Übergangs- und Schlussbestimmungen <u>§ 50</u> <u>Anwendung auf bestehende Kirchliche Verbände</u> Wird in Kirchengesetzen, Verordnungen und Satzungen auf Bestimmungen des Verbandsgesetzes vom 5. März 1977 verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes. Soweit die Verbandssatzung eines bestehenden Kirchlichen Verbandes den Regelungen des Abschnitts 4 widerspricht, gehen die gesetzlichen Bestimmungen vor.	<i>Vgl. etwa § 54 KGO.</i> <i>Absatz 2 ist überholt.</i>

Verbandsgesetz (RS 20)	Regionalgesetz (Artikel 2)	Anmerkungen
<u>§ 45</u> <u>Gesetzesänderungen</u> (...)		<i>Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem Regionalgesetz werden im Mantelgesetz geregelt.</i>
<u>§ 46</u> <u>Inkrafttreten</u> <u>Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.</u>		<i>Das Außerkrafttreten des Verbandsgesetzes und das Inkrafttreten des Regionalgesetzes werden im Mantelgesetz geregelt.</i>

Kirchengemeindeordnung	Änderungen (Artikel 3)	Anmerkungen
§ 2 Kirchengemeindeformen (1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Kirchenmitglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte (<u>Ortskirchengemeinde</u>). Gemeindemitglieder sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz an diesem Ort haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören. (...)	§ 2 Kirchengemeindeformen (1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Kirchenmitglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte. Gemeindemitglieder sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz an diesem Ort haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören. (...)	<i>Der Begriff „Ortskirchengemeinde“ wird hier lediglich in Abgrenzung zur Anstalts- und Personalkirchengemeinde verwendet. Weitere Nennung in § 12 KGO.</i> <i>Vorschlag: Der Begriff „Ortskirchengemeinde“ wird zukünftig nur noch im Zusammenhang mit einer Gesamtkirchengemeinde verwendet.</i>
§ 5 Pfarrdienstordnung (1) Die Wahrnehmung der pfarramtlichen Dienste ist durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit. (2) Dienste in verschiedenen Kirchengemeinden sind durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen zu regeln. Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, wird die gemeinsame Pfarrdienstordnung vom Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Veränderung und Aufhebung gemeinsamer Pfarrdienstordnungen. (3) Jede Pfarrdienstordnung ist der betroffenen Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Bekanntmachung im Gottesdienst genügt nicht.	§ 5 Pfarrdienstordnung (1) Die Wahrnehmung der pfarramtlichen Dienste ist durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit. (2) Dienste in verschiedenen Kirchengemeinden sind durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen zu regeln. Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, wird die gemeinsame Pfarrdienstordnung vom Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Veränderung und Aufhebung gemeinsamer Pfarrdienstordnungen. (3) Jede Pfarrdienstordnung ist der betroffenen Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Bekanntmachung im Gottesdienst genügt nicht.	

Kirchengemeindeordnung	Änderungen (Artikel 3)	Anmerkungen
§ 6 Seelsorgebezirke und Gottesdienststätten (1) Kirchengemeinden können in Seelsorgebezirke mit eigenen Pfarrstellen oder Pfarrstellen zur Verwaltung eingeteilt werden. (2) In jeder Kirchengemeinde soll eine ihrem regelmäßigen Bedarf entsprechende Zahl von Gottesdienststätten geschaffen werden. (3) Die Regelungen nach Absatz 1 und 2 sind vom Kirchenvorstand zu beschließen und vom Dekanatssynodalvorstand zu genehmigen. Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.	§ 6 Seelsorgebezirke und Gottesdienststätten (1) Kirchengemeinden können in Seelsorgebezirke mit eigenen Pfarrstellen oder Pfarrstellen zur Verwaltung eingeteilt werden. (2) In jeder Kirchengemeinde soll eine ihrem regelmäßigen Bedarf entsprechende Zahl von Gottesdienststätten geschaffen werden. (3) Die Regelungen nach Absatz 1 und 2 sind vom Kirchenvorstand zu beschließen und vom Dekanatssynodalvorstand zu genehmigen. Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.	
§ 7 Gottesdienstordnung (1) Will eine Kirchengemeinde an Stelle der bisher bestehenden Gottesdienstordnung eine andere im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebräuchliche Gottesdienstordnung einführen, so lässt sie sich von der Dekanin oder dem Dekan und der Pröpstin oder dem Propst beraten. Beschließt der Kirchenvorstand die Einführung dieser Gottesdienstordnung, so bedarf der Beschluss der Genehmigung der Kirchenleitung. (2) Für die Einführung eines anderen als des bisher in der Gemeinde gebräuchlichen Katechismus gilt Absatz 1 entsprechend.	§ 7 Gottesdienstordnung (1) Will eine Kirchengemeinde an Stelle der bisher bestehenden Gottesdienstordnung eine andere im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebräuchliche Gottesdienstordnung einführen, so lässt sie sich von der Dekanin oder dem Dekan und der Pröpstin oder dem Propst beraten. Beschließt der Kirchenvorstand die Einführung dieser Gottesdienstordnung, so bedarf der Beschluss der Genehmigung der Kirchenleitung. (2) Für die Einführung eines anderen als des bisher in der Gemeinde gebräuchlichen Katechismus gilt Absatz 1 entsprechend.	
§ 8 Pfarramtliche Verbindung <u>(1) Mehrere Kirchengemeinden können pfarramtlich verbunden werden.</u>	§ 8 Pfarramtliche Verbindung	<i>Jetzt in § 3 Absatz 1 RegG-E geregelt.</i>

Kirchengemeindeordnung	Änderungen (Artikel 3)	Anmerkungen
(2) Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanats-synodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. (3) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. <u>Eine Änderung des Beitragssatzes für die gemeinsamen Lasten kann ohne Zustimmung der einzelnen Kirchenvorstände hierbei nicht beschlossen werden.</u> Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt. (4) Die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.	(1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und <u>getrennter</u> Beschlussfassung zusammen. Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt. (2) Die gemeinsame Beratung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.	<i>Jetzt in § 3 Absatz 2 RegG-E geregelt.</i> <i>Der bisherige Satz 2 ist nicht erforderlich, da gemeinschaftliche Angelegenheiten grundsätzlich nur durch übereinstimmende Beschlüsse geregelt werden können.</i>
§ 12 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung (1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der <u>Ortskirchengemeinde</u> des ersten Wohnsitzes an. (2) Wünscht ein Gemeindemitglied einer anderen als der <u>Ortskirchengemeinde</u> seines ersten Wohnsitzes anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Kirchengemeinde erforderlich. (3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der <u>Ortskirchengemeinde</u> des Gemeindemitgliedes, dem aufnehmenden Dekanat und der von der Kirchenleitung beauftragten, zentralen Stelle mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindemitgliederverzeichnis beider Kirchengemeinden zu vermerken.	§ 12 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung (1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der <u>Kirchengemeinde</u> des ersten Wohnsitzes an. (2) Wünscht ein Gemeindemitglied einer anderen als der <u>Kirchengemeinde</u> seines ersten Wohnsitzes anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Kirchengemeinde erforderlich. (3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der <u>Kirchengemeinde des ersten Wohnsitzes</u> des Gemeindemitgliedes, dem aufnehmenden Dekanat und der von der Kirchenleitung beauftragten, zentralen Stelle mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindemitgliederverzeichnis beider Kirchengemeinden zu vermerken.	<i>Verzicht auf den Begriff „Ortskirchengemeinde“ an dieser Stelle, vgl. Änderung in § 2 KGO.</i>

Kirchengemeindeordnung	Änderungen (Artikel 3)	Anmerkungen
§ 16 Leitung der Kirchengemeinde (...) (8) Der Kirchenvorstand trägt dafür Sorge, dass die Kirchengemeinde mit anderen Kirchengemeinden, diakonischen Einrichtungen in der Region, dem Dekanat und der Regionalverwaltung sowie der Kirchenverwaltung, den Zentren und anderen gesamtkirchlichen Einrichtungen zusammenarbeitet.	§ 16 Leitung der Kirchengemeinde (...) (8) Der Kirchenvorstand trägt dafür Sorge, dass die Kirchengemeinde mit anderen Kirchengemeinden, diakonischen Einrichtungen in der Region, dem Dekanat und der Regionalverwaltung sowie der Kirchenverwaltung, den Zentren und anderen gesamtkirchlichen Einrichtungen zusammenarbeitet.	<i>Damit ist der Auftrag zur Zusammenarbeit in der KGO bereits ausreichend geregelt.</i>

Dekanatssynodalordnung	Änderungen (Artikel 4)	Anmerkungen
§ 9 Unterstützung der Kirchengemeinden (1) Die Dekanatssynode trägt nach Artikel 21 Absatz 2 der Kirchenordnung Verantwortung für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Diensten. (2) Die Dekanatssynode kann unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde die Übernahme von Aufgaben beschließen, die von Kirchengemeinden nicht oder nicht mehr sachgerecht wahrgenommen werden können.	§ 9 Unterstützung der Kirchengemeinden (1) Die Dekanatssynode trägt nach Artikel 21 Absatz 2 der Kirchenordnung Verantwortung für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Diensten. (2) Die Dekanatssynode kann unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde die Übernahme von Aufgaben beschließen, die von Kirchengemeinden nicht oder nicht mehr sachgerecht wahrgenommen werden können.	<i>Die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden wird hier bereits benannt.</i>
§ 31 Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden (1) Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden werden von den beteiligten Dekanatssynodalvorständen vorbereitet. (2) Auf Verlangen der Kirchenleitung muss eine gemeinsame Tagung stattfinden. (3) Zu Beginn der gemeinsamen Tagung wird die oder der Vorsitzende gewählt. Bis dahin leitet die oder der dem Lebensalter nach älteste Vorsitzende der beteiligten Dekanatssynoden die Verhandlungen. (4) Die allgemeinen Vorschriften für die Tagungen der Dekanatssynoden gelten entsprechend. <u>(5) Die Regelungen des Verbandsgesetzes bleiben unberührt.</u>	§ 31 Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden (1) Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden werden von den beteiligten Dekanatssynodalvorständen vorbereitet. (2) Auf Verlangen der Kirchenleitung muss eine gemeinsame Tagung stattfinden. (3) Zu Beginn der gemeinsamen Tagung wird die oder der Vorsitzende gewählt. Bis dahin leitet die oder der dem Lebensalter nach älteste Vorsitzende der beteiligten Dekanatssynoden die Verhandlungen. (4) Die allgemeinen Vorschriften für die Tagungen der Dekanatssynoden gelten entsprechend.	<i>Hinweis in Absatz 5 ist entbehrlich.</i>

Regionalverwaltungsgesetz	Änderungen (Artikel 5)	Anmerkungen
§ 4 Anwendung anderer Vorschriften (1) <u>Das Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation Kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz)</u> findet Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz anderes bestimmt. (2) Andere kirchliche Vorschriften, die Bestimmungen über Rentamts- und Gemeindeverbände enthalten, gelten sinngemäß für die Regionalverwaltungsverbände fort. (3) <u>Die Verordnung über die Verwaltung der Kirchen-</u> <u>kassen vom 19. Juni 1967 (ABl. 1967 S. 184) findet für</u> <u>die Regionalverwaltungsverbände keine Anwendung.</u> § 17 Zuständigkeit der Verbandsvertretung Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ des Regionalverwaltungsverbandes. Sie nimmt die Aufgaben wahr, die ihr dieses Gesetz, <u>das Verbandsgesetz</u> und die Verbandssatzung zuweisen, und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. § 19 Zuständigkeit des Vorstandes (1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach diesem Gesetz, <u>dem Verbandsgesetz</u> oder nach der Verbandssatzung gegeben ist. (2) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle liegt beim Vorstand und wird vom vorsitzenden Mitglied des Vorstandes wahrgenommen. (3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und leitet sie.	§ 4 Anwendung anderer Vorschriften (1) <u>Abschnitt 4 des Regionalgesetzes</u> findet <u>entsprechende</u> Anwendung, soweit dieses <u>Kirchengesetz</u> nichts anderes bestimmt. (2) Andere kirchliche Vorschriften, die Bestimmungen über Rentamts- und Gemeindeverbände enthalten, gelten sinngemäß für die Regionalverwaltungsverbände fort. § 17 Zuständigkeit der Verbandsvertretung Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ des Regionalverwaltungsverbandes. Sie nimmt die Aufgaben wahr, die ihr dieses Gesetz, <u>Abschnitt 4 des Regionalgesetzes</u> und die Verbandssatzung zuweisen, und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. § 19 Zuständigkeit des Vorstandes (1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach diesem Gesetz, <u>dem Abschnitt 4 des Regionalgesetzes</u> oder nach der Verbandssatzung gegeben ist. (2) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle liegt beim Vorstand und wird vom vorsitzenden Mitglied des Vorstandes wahrgenommen. (3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und leitet sie.	<i>Absatz 3 ist überholt.</i>

Pfarrstellengesetz	Änderungen (Artikel 6)	Anmerkungen
§ 1 Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung werden bei Kirchengemeinden (gemeindliche Pfarrstellen), Dekanaten (regionale Pfarrstellen), <u>kirchlichen Verbänden im Sinne des Verbandsgesetzes</u> und bei der Gesamtkirche (gesamtkirchliche Pfarrstellen) errichtet.	§ 1 Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung werden bei Kirchengemeinden (gemeindliche Pfarrstellen), Dekanaten (regionale Pfarrstellen), <u>Kirchlichen</u> Verbänden und bei der Gesamtkirche (gesamtkirchliche Pfarrstellen) errichtet.	

ÜVO	Änderungen (Artikel 7 Abs. 1)	Anmerkungen
§ 1 Aufgabenübertragung Der Kirchenverwaltung werden folgende Aufgaben als laufende Verwaltungsgeschäfte gemäß Artikel 57 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenordnung zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen: (...) 8. Genehmigungen nach dem <u>Verbandsgesetz</u> mit Ausnahme der <u>erstmaligen Genehmigung einer Verbandssatzung</u>	§ 1 Aufgabenübertragung Der Kirchenverwaltung werden folgende Aufgaben als laufende Verwaltungsgeschäfte gemäß Artikel 57 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenordnung zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen: (...) 8. Genehmigungen nach dem <u>Regionalgesetz</u> mit Ausnahme <u>der Bildung neuer kirchlicher Körperschaften</u>	

Kindertagesstättenverordnung	Änderungen (Artikel 7 Abs. 2)	Anmerkungen
§ 4 Gemeindeübergreifende Trägerschaften (1) Gemeindeübergreifende Trägerschaften haben das Ziel, die Kirchengemeinden als bisherige Träger von Kindertagesstätten zu entlasten. Sie sollen die Weiterentwicklung und die Erhaltung der Zukunftsfähigkeit der Kindertagesstätten als Organisationseinheit fördern. (2) Unter gemeindeübergreifenden Trägerschaften sind Dekanatsträgerschaften und Trägerschaften einer Kirchengemeinde für mehrere Kindertagesstätten verschiedener Kirchengemeinden, unabhängig vom Gemeindegebiet, zu verstehen. (3) (...)	§ 4 Gemeindeübergreifende Trägerschaften (1) Gemeindeübergreifende Trägerschaften haben das Ziel, die Kirchengemeinden als bisherige Träger von Kindertagesstätten zu entlasten. Sie sollen die Weiterentwicklung und die Erhaltung der Zukunftsfähigkeit der Kindertagesstätten als Organisationseinheit fördern. (2) Unter gemeindeübergreifenden Trägerschaften sind Dekanatsträgerschaften und Trägerschaften einer Kirchengemeinde für mehrere Kindertagesstätten verschiedener Kirchengemeinden, unabhängig vom Gemeindegebiet, zu verstehen. <u>Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde stellt keine gemeindeübergreifende Trägerschaft dar.</u> (3) (...)	<i>Die Trägerschaften gehen von den Ortskirchengemeinden auf die Gesamtkirchengemeinde über, was in der Satzung zu regeln wäre.</i>

Kirchenbuchordnung	Änderungen (Artikel 7 Abs. 3)	Anmerkungen
§ 1 Kirchenbücher (1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen. (2) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne der Kirchenbuchordnung sind: 1. die Taufe, 2. die Konfirmation, 3. die Trauung und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, 4. die Bestattung, 5. die Aufnahme, der Übertritt und die Wiederaufnahme (Eintritt) in die Kirche. (3) Die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, dass die Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Ist eine Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt. § 2 Verzeichnis der Austritte (1) Neben den Kirchenbüchern ist ein Verzeichnis der Austritte zu führen. (2) Für die Führung des Verzeichnisses gelten die Bestimmungen für die Kirchenbuchführung entsprechend.	§ 1 Kirchenbücher (1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen. (2) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne der Kirchenbuchordnung sind: 1. die Taufe, 2. die Konfirmation, 3. die Trauung und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, 4. die Bestattung, 5. die Aufnahme, der Übertritt und die Wiederaufnahme (Eintritt) in die Kirche. (3) Die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, dass die Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Ist eine Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt. <u>(4) Die Kirchenbücher sind grundsätzlich für den Bereich einer Kirchengemeinde zu führen. Für Gesamtkirchengemeinden und die an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.</u> § 2 Verzeichnis der Austritte (1) Neben den Kirchenbüchern ist ein Verzeichnis der Austritte zu führen. (2) Für die Führung des Verzeichnisses gelten die Bestimmungen für die Kirchenbuchführung entsprechend.	

Meldewesen-Verordnung	Änderungen (Artikel 7 Abs. 4)	Anmerkungen
§ 1 Führung des Gemeindegliederverzeichnisses (1) Die Kirchengemeinden sind gemäß § 14 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD und § 19 der Kirchengemeindeordnung zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses verpflichtet. Diese Aufgabe kann durch Beschluss auf das zuständige Dekanat oder eine andere kirchliche Stelle übertragen werden. Die Übertragung auf eine andere kirchliche Stelle bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die Gemeindegliederverzeichnisse der Kirchengemeinden, die dem Evangelischen Stadtdekanat angehören, werden vom Evangelischen Regionalverband Frankfurt geführt. Die Gesamtheit der Gemeindegliederverzeichnisse bildet das Verzeichnis der Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, für das die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau verantwortlich ist. (2) Im Gemeindegliederverzeichnis werden auch die Daten der Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und anderer Evangelischer Kirchen, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, automatisiert verarbeitet, die ihren zweiten Wohnsitz in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben und deren Daten von den Kommunen übermittelt werden. (3) Das Gemeindegliederverzeichnis darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten. (4) Das Gemeindegliederverzeichnis ist mit dem von der Kirchenleitung beschlossenen einheitlichen Meldewesenverfahren zu führen.	§ 1 Führung des Gemeindegliederverzeichnisses (1) Die Kirchengemeinden sind gemäß § 14 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD und § 19 der Kirchengemeindeordnung zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses verpflichtet. Diese Aufgabe kann durch Beschluss auf das zuständige Dekanat oder eine andere kirchliche Stelle übertragen werden. Die Übertragung auf eine andere kirchliche Stelle bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die Gemeindegliederverzeichnisse der Kirchengemeinden, die dem Evangelischen Stadtdekanat angehören, werden vom Evangelischen Regionalverband Frankfurt geführt. Die Gesamtheit der Gemeindegliederverzeichnisse bildet das Verzeichnis der Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, für das die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau verantwortlich ist. (2) Im Gemeindegliederverzeichnis werden auch die Daten der Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und anderer Evangelischer Kirchen, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, automatisiert verarbeitet, die ihren zweiten Wohnsitz in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben und deren Daten von den Kommunen übermittelt werden. (3) Das Gemeindegliederverzeichnis darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten. (4) Das Gemeindegliederverzeichnis ist mit dem von der Kirchenleitung beschlossenen einheitlichen Meldewesenverfahren zu führen. <u>(5) Bei Gesamtkirchengemeinden wird ein gemeinsames Gemeindegliederverzeichnis für alle Ortskirchengemeinden geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.</u>	Verwaltungstechnisch können die Ortskirchengemeinden wie Pfarrbezirke behandelt werden.

